Gesetz-Katechismus

für

Bayerns Bürger,

enthaltend:

die

Instruction

zu den

Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs.

Mit Register.

Kempten, 1826.
Druck und Verlag bei Dannheimer.

14

Instruction
zu den
Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs.

Erster Abschnitt.
Von den Gewerben mit Concession.

Erster Titel.
Von der Vorbedingung der Concession.

I. Von dem Fähigkeits-Beweise überhaupt.

§. 1.

Frage.

Welche Vorbedingung muß als erfüllt von einem Concessions-Bewerber nachgewiesen werden?

Antwort.

Die gesetzliche Vorbedingung zur Erlangung einer Concession, nämlich die Befähigung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbs, muß von dem Bewerber nachgewiesen werden. *)

II. Von dem Fähigkeits-Beweise nach Verschiedenheit der Gewerbe insbesondere.

A. Bei den Handwerken.

§. 2.

Frage.

Durch welche Beurkundungen ist der Beweis

*) Gesetz-Katechismus. Heft VII. S. 20.

der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks zu bewirken oder zu führen?

Antwort.

Bei den Handwerken soll, — ohne Unterschied, ob die Genossen derselben einen Gewerbsverein bilden oder nicht, — der Beweis der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zu deren selbstständiger Ausübung durch Beurkundung:

1) der ordentlichen Erlernung des Handwerks,
2) der gesellenweisen Ausübung im Dienste inländischer oder auswärtiger Gewerbsmeister oder Fabrikanten und nebstdem
3) durch eine besondere Fähigkeits-Probe (ehemals Meisterstück genannt) bewirkt werden. *)

§. 3.

Frage.

Was ist über die Erlernung, stufenweise Ausbildung in den Handwerken; — über die Fähigkeitsprobe; — dann über die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge gegen einander festgesetzt?

Antwort.

Ueber vorstehende Punkte sind folgende Bestimmungen festgesetzt, als:

1) Von der Erlernung eines Handwerks soll Niemand unter dem Vorwande der Geburt, der Religion, des Standes der Aeltern, oder des vorgerückten Alters ausgeschlossen sein; die Lehre soll jedoch von den sich den Handwerken widmenden Knaben so zeitig angetreten werden, daß sie dieselbe noch vor ih-

*) Gesetz-Katechism, Heft VII. Seite 20. 23. 119.

rem Abrufe zur Militärpflicht vollenden, und wo möglich vorher auch noch einen Theil der Wanderzeit zurücklegen können.

2) Jeder Handwerksmeister und jeder Fabrikant ist zur Annahme von Lehrlingen, ohne Beschränkung in der Zahl berechtiget. — Zwischen Stadt- und Landmeistern findet kein Unterschied statt.

3) Wer einen Lehrling annimmt, ist verbunden, der vorgesetzten Polizei-Behörde (§. 25. Nro. 5.) davon binnen einer Probezeit von vier bis höchstens sechs Wochen die Anzeige zu machen, und derselben,
   a) das Geburts-Zeugniß des Lehrlings,
   b) den Schul-Entlaßschein,
   c) das Schutzpocken-Impfzeugniß zu übergeben. — Von dieser Anzeige und Vorlage ist die Gültigkeit der Lehre abhängig, es mag dieselbe in dem älterlichen Hause, oder bei einem fremden Meister oder Fabrikanten genommen werden. — Die Nachweise bleiben bis zur Freisagung des Lehrlings, oder bis zu einer in den Verhältnissen der Lehre sich ergebenden wesentlichen Veränderung, wovon der Lehrmeister der Polizei-Behörde jedesmal sogleich Anzeige zu machen hat, in der Amts-Registratur hinterlegt.

4) Die Bestimmung des Lehrgeldes und sonstiger Lehrbedingungen bleibt der Uebereinkunft der den Lehrvertrag schließenden Theile überlassen.

5) Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit der unter Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Hieraus und aus dem Lehrvertrage ergibt sich,
   a) die Pflicht des Meisters, für das körperliche

und sittliche Wohl des Lehrlings zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterweisen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes, der Religions-Lehre und Feiertagsschule anzuhalten, und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten oder der Gewerbs-Erlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen.

Dagegen hat sich

b) der Lehrling mit Achtung und Gehorsam gegen seinen Meister, mit Anstand gegen dessen Angehörige und mit Sorgfalt in den ihm anvertrauten Dingen zu betragen.

6) die Freisagung von der Lehre richtet sich nach der Befähigung des Lehrlings, welche er, auf Anmelden, durch eine unter Aufsicht zu verfertigende Gesellenarbeit zu erproben hat.

Die Freisagung geschieht unter obrigkeitlicher Mitwirkung; der Lehrbrief wird von der einschlägigen Polizei-Behörde ausgefertiget.

7) Im Auslande kann die Lehre nur mit besonderer Bewilligung der Districts-Polizei-Behörde des Geburtsortes des Lehrlings genommen werden.

§. 4.

Frage.

Wann hat der Geselle seine Wanderschaft anzutreten, durch welche Behörde wird ihm das erforderliche Wanderbuch gefertigt, auf wie lange, und mit welcher Berechnung wird die Wanderzeit festgesetzt?

Antwort.

Nach der Entlassung von der Lehre hat der Geselle seine Wanderschaft anzutreten, zu welchem Ende ihm von

der Polizei-Behörde, in deren Bezirke er in der Lehre gestanden, nach vorgängigem Benehmen mit der Districts-Polizei-Behörde des Geburtsortes das vorgeschriebene Wanderbuch auszufertigen ist.

Die Wanderzeit bleibt auf drei Jahre festgesetzt. — Bei der Berechnung derselben kann nur die außer dem Lehrorte und Bezirke in wirklicher Arbeit bei Handwerksmeistern oder Fabrikanten zurückgelegte Zeit, worüber sich der Geselle durch sein Wanderbuch auszuweisen hat, in Anschlag gebracht werden.

Frage.

Wem wird die Erlaubniß zur Wanderschaft in's Ausland ertheilt; wann mit, wann ohne Zeitbeschränkung, unter welcher Verbindlichkeit, und von welchen Behörden?

Antwort.

Jedem Gesellen, welcher sich zur Wanderschaft in das Ausland meldet, kann die Erlaubniß dazu ertheilt werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter, unter der Verbindlichkeit halbjähriger Anzeige von seinem jedesmaligen Aufenthaltsorte und rechtzeitiger Rückkehr; — bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Districts-Polizei-Behörde des Geburtsortes, oder auch von jener der Austritts-Station, welche jedoch in diesem Falle der Behörde des Geburtsortes davon sogleich Nachricht zu geben hat.

Frage.

Aus welchen Anlässen kann eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft statt finden; und kann selbe auch reluirt werden?

Antwort.

Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft kann nur wegen einer durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen körperlichen Unfähigkeit, und unter denjenigen Verhältnissen, unter welchen aus Rücksichten auf das Familien-Wohl ein Nachlaß an den Militärpflichtigkeits-Jahren nach Art. 94. des Conscriptionsgesetzes vom 29. März 1812 statt finden kann, von der einschlägigen Polizei-Behörde ertheilt werden; vorbehaltlich übrigens der durch ein neues Conscriptionsgesetz statt findenden, und der allenfallsigen ferneren im Conscriptionswesen sich ergebenden Veränderungen. — Eine Regulirung, das heißt, Ablösung der Wanderschaftsjahre in Geld ist unzuläßig.

Frage.

Wozu ist ein Fabrikant oder Meister beim Ein- und Austritt eines Gesellen verbunden?

Antwort.

Jeder Fabrikant und Gewerbsmeister, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, dieses der Polizei-Behörde unter Vorlage des Wanderbuches binnen der vorgrschriebenen Frist anzuzeigen, bei dessen Entlassung aber das Geeignete in das Wanderbuch einzutragen.

Frage.

Wonach richtet sich das Dienstverhältniß zwischen Meister und Gesellen, und welche allgemeine Verbindlichkeiten haben selbe gegenseitig?

Antwort.

Das Dienstverhältniß zwischen Meistern und Gesellen in Beziehung auf Dauer der Verdingung, Lohn und Beköstigung richtet sich nach der Uebereinkunft der Theile.

Uebrigens ist:

a) der Meister oder Dienstherr verbunden, über seine Gesellen oder Gehülfen Aufsicht zu führen, sie zum Besuche des Gottesdienstes und der Feiertags- oder Gewerbsschulen, wo solche bestehen, zu ermahnen, und von unanständigem Betragen nach Kräften abzuhalten.

b) Der Geselle ist verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an den abgewürdigten Feiertagen und allen gewöhnlichen Wochentagen die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen, und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen.

Frage.

Dürfen die Gesellen fernerhin den blauen Montag feiern, und für eigene Rechnung arbeiten?

Antwort.

Das Feiern der sogenannten blauen Mondtage und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt verboten.

Frage.

Wer erledigt Handwerks-Beschwerden zwischen Meister und Gesellen; — gegen welche Gesellen tritt die Polizei-Aufsicht ein, und wie sind die Polizei-Verordnungen über das Gesellenwesen zu handhaben?

Antwort.

Beschwerden zwischen Meistern und Gesellen, welche auf das Handwerks-Verhältniß Bezug haben, erlediget die vorgesetzte Polizei-Behörde. — Gegen diejenigen Gesellen, welche eigenmächtig aus dem Dienste ge-

hen, oder wegen Verschulden entlassen werden, tritt die verordnete Polizei-Aufsicht und Verfügung ein. — Auch sollen die über fremde Wandergesellen, über das Fechten der Handwerkspursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizei-Verordnungen strenge gehandhabt werden.

§. 5.

Frage.

Vor wem kann die Fähigkeitsprobe giltig abgelegt werden; wann und in wiefern muß selbe der Zeit nach einer Concessions-Bewerbung vorausgehen; und welche Wichtigkeit hat das hierüber gefertigte Zeugniß für Concessions-Gesuche?

Antwort.

1) Die Fähigkeitsprobe kann nur vor den zur Aufnahme derselben im nachfolgenden §. 61. angeordneten Prüfungs-Kommissionen giltig abgelegt werden.

2) Bey neuen Ansässigmachungen auf Handwerke und handwerksmäßig betriebene Gewerbe, und bei Fortsetzung derselben in Erledigungsfällen muß, soferne nicht ausnahmsweise der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet ist, der Concessionsbewerbung die Fähigkeitsprobe der Zeit nach vorangehen; — und ohne ein darüber von einer Prüfungs-Kommission ausgefertigtes Zeugniß darf kein Concessions-Gesuch verhandelt werden.

Frage.

Für wen und in welchen Gewerbsarten kann die Nachweisung der Lehr- und Gesellen-Jahre, wie der Fähigkeitsprobe erlassen werden?

Antwort.

Wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister zu einem andern Handwerke übergehen, oder neben seinem bisherigen noch ein anderes betreiben will, so kann von einer Nachweisung der Lehr- und Gesellenjahre, und bei technisch nahe verwandten Gewerben z. B. bei den verschiedenen Arten der Weberei, der Ledergerberei, bei den Sattler- und Riemerarbeiten u. a. m. auch von der Fähigkeitsprobe Umgang genommen werden.

Frage.

Nach welchen Bestimmungen ist der Uebergang zu nicht technisch-verwandten oder lebensgefährlichen Gewerben, in Bezug auf die vorgeschriebene Fähigkeitsprobe, zu behandeln?

Antwort.

Bei dem Uebergange zu einem technisch-verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenem Gewerbe hingegen findet in Beziehung auf die Fähigkeitsprobe eine Ausnahme von der Bestimmung Nro. 1. und 2. nicht statt.

Frage.

Müßen sich auch Fabrikarbeiter und andere Gewerbskundige der Fähigkeitsprobe unterwerfen; — und wie wird es in dieser Hinsicht mit den Zöglingen der polytechnischen Schulen gehalten?

Antwort.

Personen, welche die zur Ausübung eines Gewerbes erforderliche Fähigkeit in Fabriken oder überhaupt außer dem gewöhnlichen Wege eigen zu machen Gelegenheit gehabt haben, und sich hierauf selbstständig ansässig machen wollen, müssen sich der Fähigkeitsprobe

oder Prüfung gleich andern Gesellen unterwerfen. — Wie es in dieser Hinsicht mit den Zöglingen der zu errichtenden polytechnischen Schulen gehalten werden solle, darüber werden die näheren Bestimmungen seiner Zeit nachfolgen.

B. Bei den Handelsgewerben.

§. 6.

Frage.

Welche Bestimmungen bestehen für Individuen oder Leute, welche einem ordentlichen Handels-Gewerb sich widmen, — welche Prüfung haben sie, vor Anbringung von Handels-Concessions-Gesuchen im allgemeinen zu bestehen und welche insonderheit noch die Material-Händler? — Und haben sich solcher Prüfung auch andere bereits Ansässige zu unterziehen, wenn sie als Gewerbsleute zu einem Handels-Gewerb übergehen?

Antwort.

Für die Individuen, welche sich einem ordentlichen Handelsgewerbe widmen wollen, wird verfügt:

1) Auf die Vorbereitung zur Ausübung einer Handlung in offenem Laden oder geschlossenem Handelsgewölbe finden die in den vorausgehenden §§. 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

2) Wer nach zurück gelegter Servierzeit die obrigkeitliche Concession zur Etablirung einer neuen oder zur Uebernahme und Fortsetzung einer bestehenden Wechsel- Groß- oder Detail-Handlung nachsuchen will, hat sich vorausgehend einer Prüfung (§. 62.) in der kaufmännischen Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, dann über die in sein Fach einschlägigen

besonderen Handlungs- oder Waaren-Kenntnisse, bei Material-Handlungen insbesondere über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln zu unterziehen. — Dasselbe gilt auch von dem Uebertritt bereits ansässiger Gewerbsleute zu einem Handelsgewerbe.

Frage.

Wer ist als erwiesen handlungskundig, von der vorgeschriebenen Gewerbs-Prüfung befreit?

Antwort.

Von der verordneten vorläufigen Prüfung im Handlungsgewerbe ist befreit:

a) Wer obrigkeitlich bestätigte Nachweise vorlegen kann, daß er schon anderwärts im In- oder Auslande einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden sei?

b) Jeder bereits ansässige immatrikulirte Kauf- und Handelsmann, welcher mit seinem bisherigen Geschäfte einen andern Handelszweig vereinigen, oder seinen bisherigen Verlag mit einem andern verwandten Verlag verwechseln will.

C. Bei medizinisch-polizeilichen Gewerben.

§. 7.

Frage.

Nach welchen Bestimmungen werden die medizinisch-polizeilichen Gewerbe hinsichtlich der Erlernung und dann der Art des Fähigkeits-Beweises behandelt?

Antwort.

Bei den medizinisch-polizeilichen Gewer-

ben behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Fähigkeits-Nachweises bei den diesfallsigen Bestimmungen der organischen Edicte vom 8. Septbr. 1808. Titel I. die Apotheker betreffend; vom 1. Febr. 1810 Titel III. das Veterinärwesen, und der Erläuterung vom 8. Febr. 1816 die Huf- oder Beschlag-Schmiede betreffend, und bei der Verordnung vom 25. Jäner 1823 die Chyrurgen und Bader betreffend, sein Verbleiben *).

D. Bei Gewerben durch deren Mißbrauch die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

§. 8.

Frage.

Was wird in moralischer Hinsicht zu jeder Gewerbs-Concession erfordert; und vorzugsweise bei Gewerben, durch deren Mißbrauch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden kann; und wie ist der Besitz eines rechtlichen Charakters oder die sittliche Besserung in zweifelhaften Fällen, zu beurkunden?

---

*) Siehe Reggrbl. 1810. S. 119 bis 129. — Jahrg. 1816. S. 371. Die von der Veterinärschule in München mit Approbationszeugnissen versehene Beschlagschmiede sind bei Uebernahme von Gerechtigkeiten oder nach erhaltener Concession zu dem sonst üblichen Meisterstücke in diesem Fache nicht mehr verhalten. — Regierungs- und Intelligenzblatt für Bayern. Jahrg. 1823 Nro. 6. Seite 107 bis 112. Die Anstalten zur Bildung von Chyrurgen betreffend.

Antwort.

Gleichwie der gute Leumuth überhaupt eine nothwendige Vorbedingung jeder Ansässigmachung nach ausdrücklicher Bestimmung des einschlägigen Gesetzes (§. 1. Nro. 2.) ist, eben so wird derselbe auch zu jeder Gewerbs-Concession erfordert. — Insbesondere aber bleibt bei Gewerben, deren Ausübung wegen besorglichen Mißbrauchs der Gewerbs-Befugniß zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des Privateigenthums ein wohlbegründetes Vertrauen in die Person des Gewerb-Inhabers voraussetzt, die persönliche Gewerbskunde jedesmal der höhern Rücksicht auf einen durchaus rechtlichen Charakter und tadellosen Lebenswandel des Bewerbers untergeordnet, — und letzterer ist verbunden, im Zweifel auch über den Besitz der erforderlichen moralischen Eigenschaften, als ergänzenden Bestandtheil der Befähigung zu solchen Gewerben, oder nach frühern Vergehen über sittliche Besserung, durch vollgiltige Zeugnisse sich zu legitimiren.

E. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

§. 9.

Frage.

Welche Fähigkeitsbeweise haben Werkführer, oder auch Pächter veräusserlicher Gewerbe abzulegen?

Antwort.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit

des Gewerbes in den vorausgehenden §§. 2 — 8 für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind. — Der Pächter eines veräußerlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2. des Gesetzes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes in eignem Namen gleich zu behandeln.

Zweiter Titel.

Von den Rücksichten auf den Nahrungsstand.

§. 10.

Frage.

Auf was soll vorzüglich bei Beurtheilung des Nahrungsstandes gesehen werden?

Antwort.

Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbs-Befugniß und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seien, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginnen des Betriebes ausgestatteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Frage.

Welche Gewerbe bedürfen keiner weitern Nachweisung eines Nahrungsstandes?

Antwort.

Alle Gewerbe, deren Erzeugnisse nicht nothwendig auf örtlichen Absatz beschränkt sind, sondern sich entweder nach ihrer Bestimmung oder durch ihre Güte, oder durch Betriebsamkeit des Gewerb-Inhabers einen ausgedehnteren Markt verschaffen können, bedürfen keiner weitern Nachweisung eines Nahrungsstandes.

Fra-

Frage.

Welchen Bewerbern sind Gewerbs-Verleihungen zur Ergänzung ihres Nahrungsstandes nicht zu versagen?

Antwort.

Bewerbern, welche eine Ansässigmachung nach den Bestimmungen des hierüber eigens erlassenen Gesetzes vom 11. Septbr. 1825. §. 2. Nro. 1. und 3. auch ohne Gewerbe begründen, oder die Begünstigung des §. 5. Nro. 1 — 4. *) desselben Gesetzes ansprechen können, oder wo das nachgesuchte Gewerb zur Ergänzung eines zugleich aus andern Quellen zu schöpfenden Nahrungsstandes beitragen kann, ist die Verleihung eines solchen nicht zu erschweren.

Frage.

Welche Gewerbe werden auf örtlichen Bedarf des Publikums verliehen?

Antwort.

Gewerbe, welche taxirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Verbrauches liefern, gemeine Hausbedürfnisse zum freien Einkaufe feil haben, offene Wirthschaft führen, nur auf den Wohnort beschränkte Dienste leisten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist, dürfen nur mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Gewerbsleute gleicher Art und auf örtlichen Bedarf des Publikums verliehen werden; ohne daß jedoch die verleihenden Behörden gehindert wären, auch bei scheinbar zureichender Besetzung solcher Gewerbe Veranlassung zur

*) Gesetz-Katechismus Heft IX. S. 56 und 58.

Vermehrung ihrer Anzahl zu nehmen, wenn die bereits bestehenden ihrer Verpflichtung zum Dienste des Publikums nicht befriedigend nachkommen.

Frage.

Wie sind die Hülfsmittel zur Begründung eines Gewerbes zu beurtheilen, und bei welchen Gewerben darf ein Nachweiß eines angemessenen, Sicherheit gewährenden Besitzthumes nicht unbeachtet gelassen werden?

Antwort.

Bei Bemessung der Hülfsmittel zum ersten Gewerbsbetriebe darf nicht blos auf Besitz von baarem Gelde gesehen werden, sondern es ist die gehörige Rücksicht auf sichern Kredit, auf zureichende Bürgschaft zu nehmen, und bei Bewerbern von anerkanntem Fleiße und Wirthschaftlichkeit ist der Besitz der erstern Einrichtung niemals unzureichend zum Betriebsanfang zu erachten. — Dagegen ist bei jenen Gewerben, welchen fremdes Eigenthum zur besondern Obhut, in größerem Maaße, anvertraut werden muß, als z. B. den Fuhrleuten, Schiffern, Gastwirthen ꝛc., der Nachweiß eines die Sicherheit des Publikums in billigem Verhältnisse begründenden Besitzthums nicht außer Acht zu lassen.

Frage.

Wem obliegt es, die Verhältnisse des Nahrungsstandes, die Ergänzung desselben durch Gewerbs-Verleihungen den örtlichen Bedarf der Gewerbe, deren Begründungsmittel, und die Sicherheitsleistungen einzelner Gewerbe zu beurtheilen, und mit welchem Ausschluß?

Antwort.

Die Beurtheilung und Ermäßigung der in

der Frage erwähnten Rücksichten und Verhältnisse obliegt, mit Ausschluß jedes Widerspruchsrechts von Seite der Gewerbsgenossen gleicher oder anverwandter Art, den zuständigen Behörden von Amtswegen.

Dritter Titel.

Von den persönlichen realen und radicirten Gewerben und der Gewerbs-Verpachtung.

§. 11.

Frage.

Nach welcher Regel werden die Gewerbe beurtheilt, und wie hat man sich von der Ausnahme dieser Regel oder dem Gegentheil zu vergewissern?

Antwort.

Alle Gewerbe werden der Regel nach als persönlich und unveräußerlich beurtheilt, von allen Gewerben werden diese Eigenschaften vermuthet, — so zwar, daß die Ausnahme von dieser Regel, die entgegengesetzte Eigenschaft, die Realität, Veräußerlichkeit eines Gewerbes von demjenigen, der sie für sich in Anspruch nehmen will, nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen und in zweifelhaften Fällen sogar gerichtlich konstatirt, das heißt: beurkundet werden muß.

§. 12.

Frage.

Welche Bestimmungen bestehen über die Erwerbung und Ausübung radicirter Gewerbe?

Antwort.

Ueber die Erwerbung und Ausübung radicirter Gewerbe bestehen folgende Bestimmungen:

1) Radicirte Gewerbe können jedenfalls nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber davon getrennt, erworben werden. *)

2) Der Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes, welcher, mit Entsagung auf den gestatteten Betrieb durch einen befähigten Werkführer, dasselbe in Person ausüben will, ist zwar daran nicht zu hindern; er kann jedoch in diesem Falle die Ausnahmsweise zugestandene Befreiung von der Vorbedingung des Art. 2. des Gesetzes, und von der in Folge der Bestimmung Art. 1. in Absicht auf persönliche Ausübung aller Gewerbe mit Concession unbedingt nothwendigen formellen Nachweisung der Fähigkeit nicht in Anspruch nehmen.

3) Wer die zur Ausübung eines radicirten Gewerbes erforderliche persönliche Fähigkeit nicht selbst besitzt, ist zur Aufstellung eines befähigten Werkführers (§. 9.) gesetzlich verbunden; und kann nöthigen Falls dazu mit Zwang obrigkeitlich angehalten werden.

4) Jeder, dem die Betreibung gewisser Gewerbe durch bestehende Ausnahms-Gesetze gänzlich untersagt ist, bleibt von der Erwerbung derselben auch dann, wenn sie in radicirter Eigenschaft bestehen, sowohl zum Besitz in eigenem Namen oder zum Wiederverkauf, als auch zum Betrieb durch Werkführer ausgeschlossen.

Endlich kann

5) die Art. 4. Nro. 4. des Gesetzes ausgesprochene Befreiung von der Vorbedingung des Art. 2. nur

---

*) Gesetz-Katechismus. Heft VII. S. 22. 76. 121.

von der persönlichen Gewerbskunde verstanden, niemals aber auf die andern gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung, namentlich auf das Erforderniß eines guten Leumundes (§. 3.) ausgedehnt werden. *)

§. 13.

Frage.

Welche Gewerbs-Vor- und Einrichtung sollen als groß und kostbar angesehen und behandelt werden?

Antwort.

Als große und kostbare Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, deren rechtmäßigen Erwerbern unter der Vorbedingung des Art. 2. **) des Gesetzes die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf, sollen die zu einem bestimmten produktiven Gewerbsbetrieb eigens hergerichteten und nur dazu verwendbaren Grundstücke, Häuser oder Gebäude, kostspielige Gewerbs-Apparate und Maschinen angesehen und behandelt werden, — nicht aber bloße Waarenlager und Vorräthe, welche auch ohne eine Concession ihren bestimmten Preis und Werth haben.

§. 14.

Frage.

Bei welchen Gewerben ist eine Verpachtung zulässig, — bei welchen findet weder eine Abtretung noch Verpachtung statt?

Antwort.

Eine Gewerbs-Verpachtung ist nur bei den

---

*) Gesetz-Katechismus. VII. Heft. S. 21. 22. 55. 104.

**) Dasselbe S. 20.

gesetzlichen als veräußerlich anerkannten, sohin nur bei realen und radicirten Gewerben zuläßig. — Bei persönlichen Gewerben findet weder eine Abtretung derselben zu Gunsten eines andern, wenn auch befähigten Mannes, noch eine Verpachtung oder stellvertretende Ausübung durch Werkführer mehr statt, nur den im Art. 3. des Gesetzes zu Gunsten der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen gemachten Vorbehalt ausgenommen. *)

Vierter Titel.

Von den aus der Concession hervorgehenden Befugnissen überhaupt.

§. 15.

Frage.

Welche Befugnisse gewährt die obrigkeitliche Concession dem Erwerber im allgemeinen?

Antwort.

Die obrigkeitliche Concession gewährt dem Erwerber im allgemeinen folgende Befugnisse:

1) Freie Gewerbsthätigkeit in dem verliehenen Gewerbe mit der Folge, dasselbe in jeder beliebigen Ausdehnung ohne Beschränkung in der Zahl der Gehülfen oder Gesellen oder in der Einrichtung der Gewerbs-Lokalität zu betreiben, und den Sitz des Gewerbsbetriebs innerhalb der durch die Verleihungs-Urkunde bezeichneten Gemeinde frei zu wählen, oder den Ort der Ausübung mit obrigkeitlichem Vorwissen von einem Platz auf den andern zu verlegen, so weit hierin nicht bei einigen Gewerben Polizeirücksichten (§. 20.) entgegen sind.

Gesetz-Katechismus Heft VII. S. 21.

2) Freien Markt und Absatz für seine Arbeiten, Produkte und Waaren, um im ungehinderten Verkehr auf den dafür geeigneten Wegen jeden erlaubten Gewinn und Vortheil seines Fleißes und seiner Betriebsamkeit sich selbst eigen machen zu können.

3) Obrigkeitlichen Schutz in der zuständigen Gewerbsthätigkeit und Freiheit des Marktes, dann gegen Gewerbsanmaßung, Pfuschereien und Eingriffe.

I. Von der freien Gewerbsthätigkeit oder den besondern aus der Concession hervorgehenden Befugnissen.

A. Aus der Fabriks-Concession.

§. 16.

Frage.

Wozu berechtiget insonderheit die Concession zu einer Fabrik?

Antwort.

Die Concession zu einer Fabrik berechtiget den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeiten auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichsten scheinenden Personen, Anlagen und Hülfsmittel, ohne irgend eine andere Beschränkung, als welche die Beobachtung der allgemeinen Polizeivorschriften mit sich bringt, vorzunehmen.

B. Aus der Gewerbs-Concession.

§. 17.

Frage.

Welche besondern Befugnisse begründet eine Gewerbs-Concession, — und welchen Beschränkungen

unterliegt die Gewerbs-Thätigket eines Concessionisten?

Antwort.

1) Jede auf ein schon benanntes Gewerbe lautende Concession begründet die Befugniß, Alles zu verrichten, was die Benennung des bewilligten Gewerbs anzeigt. — Sie berechtiget aber zu keiner Beschäftigung, welche nach allgemeinen Polizei-Verordnungen, oder durch besondere giltige Gewerbs-Regulative andern Gewerben ausdrücklich zugewiesen ist; und in Ermanglung besonderer Vorschriften hierüber unterliegt die Gewerbs-Thätigkeit folgenden Beschränkungen:

a) Jedem Handwerks-Meister bleibt untersagt, ohne eigene Concession solche Materialien zu seinen Arbeiten selbst zu verfertigen, welche von besondern Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden; — oder solche Zugehörungen seiner eigenen Gewerbsartikel selbst zu machen, welche von andern Handwerkern als selbstständige Verkaufs-Gegenstände auf Vorrath oder Bestellung aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache wesentlich verschieden sind, in befriedigender Menge hervorgebracht werden; jedoch ist kein Meister im Einkaufe oder in der Bestellung an die Gewerbsleute seines Wohnortes gebunden.

b) Wo es zweifelhaft ist, welchem von zwei in Ansehung des zu bearbeitenden Stoffes, oder der Bereitungsart, oder des Erzeugnisses selbst nahe verwandten Handwerken eine gewisse Arbeit zustehe, soll in Ermanglung giltiger Polizei-Vorschriften zur

Bestimmung der Gewerbs-Gränzen die zweifelhafte Befugniß jedesmal beiden verwandten Gewerben ohne besondere Concession überlassen; auch

c) Inhaber producirender aber ursprünglich auf einzelne Verrichtungen eines größern Haupt-Gewerbes beschränkter Gewerbe, im Falle nachgewiesener Befähigung, die Concession zu den Befugnissen des Haupt-Gewerbes auf Ansuchen nicht erschwert werden.

2) Auf Gewerbe, ohne eigene Production, welche im Handel mit Waaren und verkäuflichen Dingen irgend eine Art von Geschäften machen, Gewerbsdienste um bestimmten oder polizeilich regulirten Lohn verrichten, zubereitete Speisen und Getränke zum Genusse an Ort und Stelle bereit halten, Gäste zu bewirthen und Fremde bei sich aufzunehmen bestimmt sind, findet die bemerkte Ausdehnung der ursprünglich beschränkt verliehenen Concession keine Anwendung, sondern es behält in Ansehung der Befugnisse ihrer Inhaber bei der strengen Vorschrift Nro. 1., vorbehaltlich einer auf geeignetem Wege nachzusuchenden neuen Concession, sein Verbleiben.

3) Neue Verleihungen von Handwerks-Concessionen auf eine gegen die Vorschriften der §§. 15. und 17. lit. a. beschränkte Gewerbs-Ausübung dürfen nicht mehr geschehen.

II. Von dem freien Markt und Absatz der Gewerbe.

§. 18.

Frage.

Welche Rechte bestehen hinsichtlich der Arbeits-

bestellungen und Waaren-Käufe, der theilweisen oder vollendeten Fertigung von Gewerbs-Gegenständen hinsichtlich des freien Handels der inländischen Gewerbs-Erzeugnissen, und der Beziehung von Messen und Jahrmärkten?

Antwort.

1) Jedermann hat das Recht, die Gewerbsarbeit, Gewerbsdienste und die Waaren, deren er bedarf, bei einem beliebigen Gewerbs-Inhaber, in welchem Orte des ganzen Landes derselbe immer ansässig sein mag, zu bestellen oder einzukaufen; den berechtigten Gewerbsleuten steht dagegen die Befugniß zu, jede an sie ergehende Arbeits-Dienstes-Waaren-Bestellung zu übernehmen, inner- oder ausserhalb ihres Wohnortes zu besorgen, und die fertige Arbeit oder Waare entweder dem Besteller zu übersenden, oder selbst zu überbringen. Insbesondere dürfen die Handwerksmeister solche Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angefertiget, oder dort erst zusammen gesetzt, aufgerichtet, und mit andern Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen, an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen und Gehülfen verfertigen, auf und einrichten und in allen Theilen vollenden.

2) Jeder inländische Fabrikant, Gewerbsmeister und sonstige Veredler eines Produktes ist vermöge seiner Concession befugt, mit seinen eigenen Fabrikaten, Gewerbserzeugnissen und veredelten Produkten überall im Lande und zu allen Zeiten auf vorschriftmäßige Weise zu handeln, für dieselben mit Vorwissen der Ortsobrigkeit überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder

selbst zu verkaufen, oder durch eigens von ihm aufgestellte Commissionäre, oder durch ihm beliebige an diesem Orte ansäßige Personen verkaufen zu lassen, nicht minder alle öffentliche Messen und Jahrmärkte zu beziehen.

Frage.

Welche Freiheit genießt der Handel mit Lebensmitteln und Getränken, vorzüglich auf den ordentlichen Wochenmärkten?

Antwort.

Der Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl, Fleisch, Bier, Essig und ähnlichen unentbehrlichen Lebensmitteln und Getränken verbleibt im Innern des Landes, unter Beobachtung der bestehenden Polizei-Vorschriften über Taxe, Maaß und Gewicht und der verordneten Polizei-Beschau, von einem Polizei-Bezirke in den andern und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frei. — Eben so darf, unter derselben Voraussetzung, die Zufuhr der Lebenmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte durchaus nicht gehindert oder durch Patente und Ausnahmen erschwert werden.

III. Besondere Behandlung und Beschränkungen einzelner Gewerbe.

A. In Beziehung auf die Gewerbs-Befugnisse.

§. 19.

Frage.

Welche Beschränkungen erleiden Inhaber gewißer Gewerbe im Gebrauch ihrer Befugnisse durch bestehende Instructionen, Polizei-Vorschriften, örtliche Ordnungen oder allgemeine Verordnungen?

Antwort.

1) Die Fabrikations-Verhältnisse und Befugnisse der Bierbräuereien richten sich noch zur Zeit nach den diesfallsigen besondern Verordnungen.

2) In allen Fällen, wo eigene von den zuständigen höhern Stellen erlassene Instructionen, Gewerbs- oder Polizei-Vorschriften oder geltende örtliche Ordnungen die Inhaber gewißer Gewerbe im Gebrauche ihrer Befugnisse auf ein bestimmtes Maaß schon dermal beschränken, behält es dabei bis auf weitere Anordnung der einschlägigen Stellen sein Verbleiben. — Hieher sind zu rechnen:

a) Die bestehenden Instructionen und Regulative über die Zuständigkeiten der medizinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, der die Chyrurgie ausübenden Bader und der Hufbeschlagschmiede.

b) Die Ordnungen für die Lohnrößler (Miethkutscher) und für die Land- und Wasser-Bothen vom 2. Dec. 1819 und 16. Nov. 1822 *);

c) die Polizei-Vorschriften über die Gewerbs-Befufnisse und Bezirke der Kaminkehrer, der Tändler oder Trödler und der Wasenmeister;

d) diejenigen örtlichen Ordnungen, welche unter Schiffleuten und Frachtführern in Beziehung auf Ladung und Abfahrt in einer gewissen Zeit und Reihenfolge zum Zweck der Beförderung des Co-

*) Siehe königl. allgemeines Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern. Stück LVI. Jahrg. 1819. Seite 1169 bis 1175. Polizeiliche Normen über das Lohnrößler-Wesen; — dann Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern, Jahrg. 1822. Nro. 43. Seite 1129 bis 1139. Land- und Wasserboten-Ordnung.

merzes bestehen, soweit sie die in der Genossenschaft begriffenen Theile berühren.

Endlich sind

e) die Verhältnisse und Befugnisse der Personen, welche im Herumziehen ein Gewerbe ausüben, dann der zur Zeit noch bestehenden Landkramhändler ohne offenen Laden strenge nach den Verordnungen vom 8. Mai 1811 und 2. Oct. 1816 zu bemessen. *)

B. In Beziehung auf den Sitz des Gewerbes oder den Ort der Ausübung.

§. 20.

Frage.

Was ist in der Regel wegen dem Sitz oder Platz eines Gewerbes in einer Gemeinde festgesetzt, welche Beschränkung und welches Verfahren findet hierin statt?

Antwort.

Nach §. 15. Nro. 1. ist es in der Regel jedem Gewerbs-Inhaber überlassen, den Sitz des Gewerbsbetriebes in der Gemeinde frei zu wählen, und den Ort der Ausübung von einem Platz auf den andern zu verlegen. Dieser Befugniß stehen folgende Beschränkungen gegenüber:

1) Die Anlegung von Fabriken und Manufakturen und neuer bürgerlicher Gewerbe, deren Betrieb lär-

---

*) Siehe Regierungs-Blatt, Jahrg. 1811. Seite 649 — 654. Verordnung über das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handels-Vorweise. — Jahrg. 1816. Seite 683 — 686. Verordnung über Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute.

mend, übelriechend, die Luft verderbend, das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, soll nicht innerhalb der Städte und Ortschaften, und überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden, an Plätzen zugelassen werden, wo nach dem — im Zweifel niemals zu umgehenden — Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können. Hierauf ist auch bei Transferirung (Verlegung) bestehender Gewerbe dieser Art zu sehen, so weit es ohne Beschränkung der Eigenthums-Rechte möglich ist.

Frage.

In welchen Gegenden soll die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken der Art gestattet werden?

Antwort.

Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, die der Unternehmer nicht aus eigenthümlichen Waldungen herzuschaffen vermag, soll nur in Gegenden, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betrieb stehenden ähnlichen Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist, gestattet werden.

Frage.

Unter welcher Vernehmung und Entscheidung, dann mit welchem Vorbehalte soll die Erbauung oder Erweiterung von Mühlen und andern Werken am fließenden Wasser bewilliget werden?

Antwort.

Die Erbauung oder Erweiterung von Mühl- und andern Werken an Flüssen und Bächen soll nur nach Vernehmung der betheiligten Angränzer und Nutzberechtigten, und im Falle eines nicht durch gütliches Einverständniß — (unter Beiziehung von Technikern) — zu hebenden Widerspruches nur nach Entscheidung der polizeilichen Punkte, unter Vorbehalt des Rechtsweges über privatrechtliche Einsprüche und unter einstweiliger Fürsorge für einen sichern Rechtsstand bedingt bewilliget werden.

Frage.

Mit welchen Behörden ist sich bei Errichtung von Fabriken und neuen Handlungen an den Gränzen des Reiches zu benehmen?

Antwort.

Wenn an Gränz-Punkten des Reichs Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder neue Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren errichtet werden wollen, so ist mit den einschlägigen Zollbehörden wegen der zur Sicherung der Staatsgefälle etwa erforderlichen Maßregeln das geeignete Benehmen zu pflegen.

Frage.

Auf welche Gewerbe haben die Behörden vorzüglich Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum daran nicht mangle?

Antwort.

Bei Verleihung neuer und bei Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hülfe in Krankheits-

und Unglücksfällen berufen sind, haben die Behörden darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle.

C. In Beziehung auf Absatz und Markt.

§. 21.

Frage.

Welchen Einschränkungen unterliegen die Befugnisse der Gewerbsleute und Fabrikanten in Bezug auf Markt, Handel und Absatz?

Antwort.

Die Befugnisse der Gewerbsleute in Beziehung auf Markt und Absatz (§. 18.) unterliegen folgenden Einschränkungen:

1) Aller Detailhandel der berechtigten Kauf- und Handelsleute und jeder sonstige Handel mit nicht selbst verfertigten verkäuflichen Dingen irgend einer Art kann, außer den Messen und Marktzeiten, nur im Wohnorte des Handelsmannes und nur in einem Verkaufs-Laden (nicht in mehreren) ausgeübt werden.

2) Den Fabrikanten und jedem andern Gewerbs-Inhaber, mit Ausnahme der berechtigten Handelsleute, bleibt außer den Fällen bereits erlangter Concessionen, dergleichen künftig nicht mehr ertheilt werden dürfen, bei Strafe der Confiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben. Derjenige Fabrikant oder Gewerbsmeister, welcher ausländische Erzeugnisse in die zum Behufe des inländischen Gewerbfleißes errichteten Niederlagen zum Verkaufe bringt, wird,

wenn

wenn er dessen überwiesen ist, des Niederlagsrechts auch in Ansehung seiner eigenen Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse verlustig.

3) Wenn Gewerbsmeister schon bisher neben ihren selbst verfertigten oder veredelten Produkten auch noch einen auf eigene Rechnung betriebenen Handel mit inländischen Fabrikaten und Gewerbs-Erzeugnissen hergebracht haben, so sind dieselben für ihre Person zwar dabei zu belassen, für die Folge aber sollen solche Abweichungen auf den Normalzustand, oder die frühere Bestimmung zurückgeführt werden.

4) Der Verkauf gekochter Speisen, und das Ausschenken von Getränken ist den dazu berechtigten Gewerbsleuten in der Regel nur an einem, nicht aber gleichzeitig an mehreren und verschiedenen Plätzen inner- oder außerhalb der Gemeinden gestattet, kann jedoch von den Polizei-Behörden in ihrem Verwaltungssprengel auf Ansuchen nach Ermessen der Umstände, der Zeit und Gelegenheit, vorübergehend und widerruflich erlaubt werden; auch ist das Ausschenken des Märzenbiers in den Lagerkellern ausgenommen, wo die Bräuerei-Inhaber diese Sommer-Schenke schon dermal hergebracht haben. Der Minuto-Verschleiß des Branntweins ist nur denjenigen, welche die Concession schon dermal besitzen, dann den berechtigten Branntweinbrennern, und den offene Wirthschaft führenden Gewerben, ausserdem aber keinem andern Gewerbe gestattet, noch künftig zu erlauben; auch sind diejenigen Personen, welche die Brantwein-Erzeugung nach der Verordnung vom 11. Febr. 1807 als freies Gewerbe betreiben,

auf den Absatz im Großen d. h. nicht unter einem Achtels-Eimer noch ferner beschränkt. *)

5) Der Hausierhandel bleibt in der bisherigen Art und Weise verboten. **)

D. Gewerbs-Verkehr an den Gränzpunkten des Reichs.

§. 22.

Frage.

Welche Einwohner Bayerns dürfen Gewerbs-Erzeugnisse des Auslandes beziehen, — inwiefern und inwieweit ist auch Ausländern gestattet, Gewerbs-Arbeiten auf bayerischem Gebiete zu unternehmen und auszuführen?

Antwort.

Den Einwohnern an den Gränzen des Reichs ist es zwar auch künftig unverwehrt, benöthigte Gewerbs-Erzeugnisse oder Waaren von einem im Auslande wohnenden Gewerbs-Inhaber zu beziehen; jedoch soll den Handwerkern und Gewerbsleuten eines angränzenden Staates auf diesseitigem Gebiete Gewerbs-Ar-

*) Siehe Regierungsblatt, Jahrgang 1807. Seite 297 bis 299. Mäßigung des Verbots aus Getreide Branntwein zu brennen und Aufhebung der Beschränkung rücksichtlich der nicht berechtigten Individuen.

**) Verordnungen vom 24. Sept. 1808. Reg. Bltt. 1808. S. 2525. §. 79. — Dann vom 31. Dec. 1813. Reg. Bltt. 1814. S. 57. das Hausieren ist ohne Ausnahme verboten. Jeder in- oder ausländische Hausierer soll mit Polizei-Arrest von 3 bis 4 Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle soll mit der Arreststrafe auch die Konfiskation der Waare verbunden sein. Jeder fremde Hausierer soll nach vollzogener Strafe in seine Heimath geschafft werden.

beiten zu unternehmen und auszuführen, oder fertige Gewerbs-Erzeugnisse hereinzubringen, nur insoferne, und insoweit, als von dem Nachbarstaate das Reciprokum beobachtet wird — Handel zu treiben aber jedenfalls nur zu den offenen Meß- und Markt-Zeiten gestattet werden.

Frage.

Dürfen Gewerbsdienste, die auf bestimmte Bezirke oder Districte beschränkt sind auch von Ausländern gefordert und geleistet werden?

Antwort.

Gewerbsdienste, welche aus Polizei-Rücksichten auf bestimmte Districte beschränkt sind, dürfen, gleichwie im Innern des Landes, so auch an den Gränzen, nur von berechtigten Gewerbsleuten des Districtes sohin von keinem Ausländer, gefordert und geleistet werden; z. B. Schornsteinfeger rc. —

IV. Von dem obrigkeitlichen Schutz der Gewerbsthätigkeit und der Aufsicht auf die Gewerbe.

§. 23.

Frage.

Welche Anweisung und Verpflichtung haben die Polizei-Behörden zum Schutze der Gewerbsthätigkeit, wie zum Schutze des Publikums gegen Anmaßungen der Gewerbsleute und gegen mögliche Gefährden?

Antwort.

Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit einer, und zum Schutze des Publikums gegen Anmaßungen der Gewerbsleute und gegen Gefährde anderseits sind sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen und verpflichtet:

1) die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben aus der Concession zustehenden Befugnisse (§§. 15 — 18.) kräftig zu unterstützen, keiner damit nicht im Einklange stehenden früheren Uebereinkunft der Gewerbsgenossen, oder im gegentheiligen Sinne gefaßten Vorschrift der bisherigen Zunftartikel oder Zunftbeschlüsse, und keiner darauf begründeten Forderung oder Beschwerde zum Präjudize der erwähnten Befugnisse irgend eine Folge zu geben;

2) Von Amtswegen zu wachen, daß die Gewerbs-Inhaber im Gebrauche ihrer Befugnisse alles dasjenige genau beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen, oder in besondern ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen und Polizei-Verordnungen, und was in den §§. 19 — 22. über die Behandlung und Einschränkungen einzelner Gewerbe insbesondere vorgeschrieben ist;

3) Gewerbsanmaßungen, Pfuschereien und Ueberschreitungen, wo und auf welche Weise solche Ungebühr zur Kenntniß der Behörden gelangt, vorbehaltlich der etwa noch besonders darauf gesetzten Strafen, unverzüglich abzustellen.

§. 24.

Frage.

Welche Berechtigung haben Gewerbs-Besitzer in Fällen von vorkommenden Gewerbsanmaßungen, Pfuschereien und Ueberschreitungen in Gewerbsbefugnissen, und welches Benehmen steht ihnen zu?

Antwort.

In Beziehung auf Gewerbsanmaßungen, Pfuschereien und Ueberschreitungen in Gewerbsbefugnissen ist

jeder mit obrigkeitlicher Concession versehene Inhaber eines betheiligten Gewerbes berechtiget, die von ihm bemerkten Fälle (vorbehaltlich des Versuches einer Vermittlung im außerämtlichen Wege §. 27. Nro. 3.) bei der Polizei-Behörde anzuzeigen und auf Abstellung anzutragen; — dabei bleibt jedoch den Gewerbs-Leuten auch noch ferner verboten, in Wohnungen, Werkstätten oder Verkaufsläden einzudringen, um sich von dem Dasein einer unbefugten Gewerbsausübung oder eines Eingriffes zu überzeugen, oder dem vermeintlichen Pfuscher oder Störer Materialien, Werkzeuge oder Waaren inner oder außer dem Hause wegzunehmen, oder sonst auf irgend eine Weise gegen denselben eigenmächtig zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Vereinen.

Erster Titel.

Von der Bildung der Gewerbs-Vereine.

§. 25.

Frage.

Nach welchen Grundbestimmungen sollen die Gewerbs-Vereine gebildet werden, und welche Verbindlichkeiten gehen aus selben für die Vereins-Mitglieder hervor?

Antwort.

Zur sichern Erreichung der den Gerwerbs-Vereinen in den gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. Nro. 1 — 5. ausdrücklich vorgezeichneten Zwecke sollen diese Vereine in nachstehender Weise gebildet werden:

1) Diejenigen Städte, deren Magistrate den höheren

Kreisstellen unmittelbar untergeordnet sind, bilden eigene auf ihre Gemeinde-Bezirke begränzte Vereins-Sprengel; außerdem richten sich die Vereins-Sprengel nach dem Umfange der Land- oder Herrschafts-Gerichte; doch können mehrere ganz kleine Gerichtsbezirke in einen Vereins-Sprengel zusammengezogen werden.

2) Alle in dem Vereins-Bezirke ansässige mit Gewerbsrecht versehene Mitglieder eines bisher schon zünftigen Gewerbes, und neu zugehende Individuen, welche die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines solchen Gewerbes erlangt haben, sind gehalten, dem treffenden Vereine ihres Bezirkes beizutreten.

3) Zur Bildung eines eigenen Vereins für ein einzelnes benanntes Gewerbe sind in der Regel wenigstens zwölf mit Gewerbsrecht versehene Mitglieder erforderlich; erreichen die im Vereins-Bezirke ansässigen Mitglieder diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen. Für ein und dasselbe Gewerbe kann über (die Zahl seiner Mitglieder mag so groß sein als sie will) nur ein Verein nicht mehrere in dem nämlichen Vereins-Bezirke bestehen.

4) Zur Beförderung der gegenseitigen Gewerbsbildung und zur möglichsten Erleichterung der Beitragspflichtigkeit der Vereins-Genossen sollen verwandte Handwerke, d. h. diejenigen, welche einen und denselben Stoff z. B. rohe Häute, Felle rc. auf verschiedene Weise zubereiten und veredeln, oder aus gleichem Materiale, Leder, Wolle Holz, Metall rc. verschiedene Produkte hervorbringen, oder mit ähnlichen Werkzeugen, Maschinen oder Geräthschafts-Samm-

lungen (Apparaten) arbeiten; dann Gewerbe, welche ihre Geschäfte und Verrichtungen auf gleiche oder ähnliche Weise betreiben, soviel wie möglich vereiniget werden. Nur Gewerbe von ganz verschiedenartiger Beschäftigung und Betriebsart, von deren Vereinigung kein besonderer Vortheil in Absicht auf die Zwecke eines Gewerbs-Vereins zu erwarten wäre, mögen, wenn ihre Mitglieder auch die Normalzahl nicht erreichen, sich aber schon bisher im Zunftverbande verbunden haben, noch ferner einen besondern Verein bilden.

5) Der Sitz der neuen Gewerbs-Vereine und die Vereins-Kasse befinden sich jedesmal am Sitze der Aufsichts-Behörde, welche in den Nro. 1. erwähnten Städten der Magistrat, sonst aber das k. Land- oder das Herrschaftsgericht ist. — Für Vereine, welche sich über mehrere kleine Gerichtsbezirke erstrecken, bestimmt die zunächst vorgesetzte höhere Stelle den Sitz des Vereins.

6) Die Zeit, in welcher die Bildung der Gewerbs-Vereine in vorgezeichneter Weise 1 — 5 zum Vollzug gebracht werden soll, wird durch besondere Ausschreibung nachträglich festgesetzt werden. Wenn diese erfolgt sein wird, ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Aufsichts-Behörden haben mit Einvernehmung der bisherigen Zunft-Vorgeher oder geschwornen Meister die Vereinigung verwandter Handwerker und der für ein und dasselbe Gewerbe in ihrem Bezirke getrennt und mit besondern Laden bestehenden Zünfte, dann die Purificirung (d. h. Reinstellung der Vereine von den an einen andern Bezirk übergehenden Mitgliedern vorzunehmen und den Einthei-

lungsplan mit ihren Vorschlägen über die nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf Besitzungen, Vermögen, Schulden 2c. der bisherigen Zünfte der einschlägigen höheren Stelle vorzulegen, welche, nach vorgängiger Prüfung der Anträge, und allenfalls nothwendiger Berichtigung des Eintheilungs- und Vereinigungs-Planes darüber endlichen Beschluß zu fassen und zu ertheilen hat.

b) Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden bei Vereinigung von Zünften ist, insoferne eine gütliche Ausgleichung der Theile nicht zu bewirken sein sollte, als Regel anzunehmen, daß jeder bisherigen Zunft auch nach der Vereinigung ihr Vermögen und ihre Schulden ausschließend verbleiben, und so lange, bis letztere durch die obrigkeitlich regulirten Beiträge der Mitglieder des treffenden Gewerbes völlig getilgt sein werden, gesonderte Rechnungen fortzuführen seien.

c) Wer bei dieser neuen Bildung von einer bisherigen Zunft an einen andern Bezirksverein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an gesetzlich gebilligten Beiträgen zur vorigen Lade befreit; zu den laufenden Reichnissen an die Vereinskasse ist aber nur der im Bezirke selbst ansässige Vereinsgenosse verbunden.

d) Wenn außer den eigentlichen Handwerken und den verschiedenen Handlungs-Innungen noch andere Gewerbe sich bisher im Zunftverbande befunden haben, durch deren fernere Verbindung zu einem Vereine die höhere Stelle keinen der Art. 7. Nro. 1 — 5. des Gesetzes benannten Zwecke erreichbar findet, so hat dieselbe die gänzliche Auflösung solcher Zünfte

auszusprechen, und einer neuen Bildung gar nicht statt zu geben.

Zweiter Titel.

Von der Verfassung der Gewerbs-Vereine.

Erstes Kapitel.

Von den obrigkeitlichen Kommissären.

§. 26.

Frage.

Wer ist dem Gewerbs-Verein vorgesetzt, — wird für das Geschäft der Aufsicht eine Zahlung geleistet, — und darf der Oberaufseher eines Vereins Mitglied desselben Vereins sein?

Antwort.

Jedem Gewerbsverein ist ein obrigkeitlicher Kommissär aus den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde unmittelbar vorgesetzt. — Der Kommissär hat diese Funktion unentgeldlich zu versehen, und darf nicht selbst Mitglied des Vereins sein, dem er vorgesetzt ist.

§. 27.

Frage.

Worin bestehen die Funktionen oder Verrichtungen des Kommissärs eines Gewerbs-Vereins?

Antwort.

Die Funktionen und Obliegenheiten des Kommissärs bestehen außer den Fällen, wo nach den — weiter unten vorkommenden — Vorschriften seine Thätigkeit besonders in Anspruch genommen ist:

1) In der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bei den Gewerbsvereinen, in der thätigen Einwirkung auf die Erfüllung ihrer Bestimmung und in der unmittelbaren Aufsicht auf die Verwaltung und ent-

sprechende Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Beiträge, welche den Gewerbs-Vereinen zur Bestreitung nothwendiger Vereinsausgaben von ihren Mitgliedern zu erheben gestattet ist.

2) Er muß allen Vereinsversammlungen beiwohnen, ohne seine Gegenwart kann nichts mit Giltigkeit verhandelt und kein Vereinsbeschluß gefaßt werden.

3) Zur möglichsten Vermeidung von Gewerbsstreitigkeiten soll er Differenzen, Anstände oder (Mißhelligkeiten) geringeren Belanges unter Genossen desselben oder eines verschiedenen Gewerbes, insbesondere über vermeintliche Eingriffe in ihre gegenseitigen Befugnisse, bevor sie an die ordentliche Behörde zur förmlichen Verhandlung gebracht werden, nach Möglichkeit mündlich zu vermitteln trachten.

Zweites Kapitel.

Von den Vereins-Vorstehern und ihren Obliegenheiten.

§. 28.

Frage.

Wieviel Vereins-Vorsteher werden gewählt, — auf welche Zeitdauer, — durch wen, wie, und mit welcher Rücksicht auf besondere Eigenschaften? — kann die Wahl abgelehnt werden, und wie wird der Gewählte verpflichtet?

Antwort.

1) Jeder neu gebildete Gewerbsverein wählt aus den am Sitze des Vereins wohnenden Mitgliedern zwei Vorsteher, jeden besonders, von denen nach Ablauf des ersten Jahres einer durch das Loos austritt, und nach einem weiteren Jahre auch der andere und so fort jeder Gewählte nach zweijähriger Funktion (oder Geschäftsleistung) abwechslungsweise wieder ab-

geht. Der Austretende wird jedesmal durch neue Wahl ersetzt, wobei derselbe aber wieder wählbar ist.

2) Die Wahl der Vereinsvorsteher geschieht von den versammelten gewerbsberechtigten Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit; bei eintretender Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos. — Bei dieser Wahl soll vorzüglich auf allgemein geachtete, durch Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Reinlichkeit sich auszeichnende Vereinsgenossen gesehen werden.

3) Kein Vereinsglied, auf welches die Wahl gefallen ist, kann dieselbe ohne einen dem Kommissär nachzuweisenden erheblichen Entschuldigungsgrund, z. B. hohes Alter, periodische Kränklichkeit, von sich ablehnen.

4) Die gewählten Vorsteher werden von dem Kommissär an ihre Obliegenheiten umständlich erinnert, und für deren genaue Beobachtung in das Handgelübde genommen.

§. 29.

Frage.

Welche Verrichtungen (Funktionen) liegen den Vereins-Vorstehern ob?

Antwort.

Den Vereins-Vorstehern liegen folgende Verrichtungen ob:

1) Sie haben nach erhaltener Bewilligung die Versammlungen des Vereins anzuordnen, unter dem Vorsitze des Kommissärs den Gegenstand der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, und für die Vollziehung des obrigkeitlich bestätigten Vereinsbeschlusses zu sorgen.

2) Dem ersten Vereinsvorsteher insbesondere liegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und gemein-

schaftlich mit dem zweiten der Verschluß der unter doppelter Sperre zu haltenden Vereinskasse, die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben und die Herstellung und Fortsetzung des Inventars über alle dem Verein als solchem zuständigen Besitzungen, Effekten, Briefschaften 2c. ob.

3) Der zweite Vorsteher ist in der Regel der Rechnungsführer des Vereins, wenn nicht das Vereinsvermögen so bedeutend, oder der Verein so zahlreich ist, daß dieses Geschäft ein eigenes Individuum erfordert, in welchem Falle ein besonderer Rechnungsführer neben den beiden Vorstehern gewählt werden kann. — Der zweite Vorsteher ist in allen Verhinderungsfällen der Stellvertreter des ersten Vorstehers, und erhält für die Dauer der Verhinderung auch den zweiten Schlüssel zur Vereinskasse.

4) Beide Vorsteher führen die Aufsicht auf die Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge ihres Bezirkes, wachen über ein sittliches und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister, und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung durch die Aufsichtsbehörde.

5) Zur Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse, Beförderung des Gewerbsfleißes, und zur Vervollkommnung der Industrie-Erzeugnisse sollen sie durch Belehrung und Beispiel wirken.

Endlich haben sie sich

6) allen besondern Aufträgen der Aufsichtsbehörde, welche dieselbe ihnen mittel oder unmittelbar zur Sicherung der gesetzlichen Zwecke der Gewerbs-Vereine noch

weiter zu ertheilen für nöthig erachten wird, bereitwillig zu unterziehen.

§. 30.

Frage.

Welche Verpflichtung haben die Vereinsgenossen gegen die Vorsteher, welchen Schutz genießen letztere, und wie werden fällige Mitglieder behandelt?

Antwort.

Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bei Verrichtung ihres Amtes Achtung und Folgsamkeit zu erweisen schuldig, und diese können jedes ungebührliche Betragen gegen sie während, oder wegen ihrer Funktion dem Kommissär anzeigen, welcher ihnen darin alle Unterstützung und den erforderlichen Schutz zu leisten, die Fälligen zur Rede stellen, und nach Beschaffenheit der Umstände nähere Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen hat.

§. 31.

Frage.

Welche Schadloshaltung und Vergütung erhalten Vereins-Vorsteher?

Antwort.

Die Vereins-Vorsteher beziehen keine fixe Belohnung; sie erhalten aber zur Schadloshaltung für ihre Versäumnisse einen bestimmten Antheil an den beim Eintritt neuer Mitglieder an die Vereinskasse nach einem darüber zu erlassenden Regulative zu entrichtenden Gebühren und dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes ein Mehreres weder fordern, noch annehmen. (§. 41.) Wenn sie indessen auf obrigkeitlichem Auftrag in Vereins-Angelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes sich begeben müssen und das übertragene Geschäft mehr als einen

halben Tag zur Ausführung erfordert, so kann ihnen eine angemessene Vergütung von dem Kommissär bewilliget, und auf die Vereinskasse angewiesen werden.

Frage.

Welche Belohnung erhält ein besonders aufgestellter Rechnungsführer eines Gewerbs-Vereins?

Antwort.

Wo ein besonderer Rechnungsführer nothwendig ist, erhält dieser eine dem Geschäfte entsprechende Belohnung aus dem Vereins-Vermögen, deren Betrag durch Vereins-Beschluß festzusetzen ist.

§. 32.

Frage.

Wie oft, an welchen Tagen, zu welcher Tageszeit und in welcher Absicht soll eine Zusammenkunft zwischen den Vereins-Vorstehern und dem Rechnungsführer statt finden?

Antwort.

Zur Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungs-Geschäfte haben sich die Vereins-Vorsteher, dann der Rechnungsführer in der Regel alle Monate, jedesmal an einem Sonntage Vormittags zu einer bestimmten Stunde bei der Kasse einzufinden, um die inzwischen eingegangenen Beiträge in derselben zu hinterlegen, und diese Beiträge nebst den vorgefallenen Ausgaben in die Rechnung einzutragen.

Drittes Kapitel.

Von den ordentlichen Jahres-, dann den außerordentlichen Versammlungen, Beschlüssen und sonstigen Verhältnissen der Gewerbs-Vereine.

§. 33.

Frage.

Wie oft dürfen die Mitglieder eines Gewerbs-Ver-

eins eine ordentliche Versammlung halten, und an welchem Tage? — dann welche Geschäfte werden dabei verhandelt?

Antwort.

Die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins dürfen nur einmal im Jahre eine ordentliche Versammlung, und zwar an einem von der Aufsichts-Behörde dazu bestimmtem Tage halten.

In dieser ordentlichen Jahrs-Versammlung soll über die im verflossenen Jahre neu zugegangenen Mitglieder Nachricht gegeben, die Rechnung nach den darüber §. 44. enthaltenen Vorschriften vorgelegt und abgehört, die Ersatzwahl für den austretenden Vorsteher vorgenommen, und jedes zweite Jahr die Vereinskasse mit dem Rechnungsbestande und Inventar dem neu gewählten ersten Vorsteher übergeben werden.

Uebrigens sollen bei dieser Jahresversammlung die gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen und gegenwärtige Instruktiou nicht nur zu Jedermanns Einsicht bereit liegen; sondern der Kommissär kann auch dasjenige, was er für nöthig erachtet, daraus ablesen lassen.

§. 34.

Frage.

Können auch außerordentliche Versammlungen eines Gewerbs-Vereins gestattet werden, unter welchem Gesuche und mit welcher Bewilligung?

Antwort.

Außerordentliche Versammlungen eines Vereins im Laufe des Jahres können nur aus besondern Veranlassungen gestattet werden. Wenn die Vereins-Vorsteher eine solche Versammlung für nöthig er-

achten sollten, so haben sie dazu die Bewilligung der Aufsichts-Behörde mit Bemerkung der Veranlassung oder des Gegenstandes und der Beweggründe durch den Kommissär nachzusuchen.

§. 35.

Frage.

Welche Verbindlichkeiten haben die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins hinsichtlich des Erscheinens und Beiwohnens in einer Jahres-Versammlung?

Antwort.

Bei der Jahres-Versammlung, welche nach §. 33. an einem von der Aufsichts-Behörde zu bestimmenden Tage gehalten wird, sind sämmtliche Mitglieder eines Gewerbsvereins verbunden, zur bestimmten Stunde sich einzufinden, und bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben; oder die Verhinderungs-Ursache den Vereins-Vorstehern, bei Vermeidung einer von der Aufsichts-Behörde festzusetzenden Geldbuße zur Vereinskasse anzuzeigen.

Frage.

Was bleibt bei außerordentlichen Versammlungen des Gewerbs-Vereins dem Kommissär überlassen; — wozu sind die dazu wirklich geladenen Mitglieder verbunden; — und sind auch für abwesende Glieder die gefaßten und genehmigten Beschlüsse verbindlich?

Antwort.

Nach Beschaffenheit des veranlassenden Gegenstandes und seines allgemeinen oder örtlichen Interesse bleibt es in jedem einzelnen Falle dem Kommissär überlassen, welchen Mitgliedern zu einer obrigkeitlich bewilligten außerordentlichen Versammlung anzusagen sei. — Die wirklich geladenen Mitglieder sind bei Vermeidung der vorhin

be-

bemerkten Geldbuße zu erscheinen, oder vorher sich giltig zu entschuldigen, gehalten. — Die bei einer Versammlung, auf vorgängige Ansage, nicht erschienenen Vereinsglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl oder auf das Verhältniß derselben zu den Anwesenden zu Allem verbunden, was die Mehrzahl der versammelten Mitglieder beschlossen und die Aufsichts-Behörde genehmiget hat.

§. 36.

Frage.

Nach welchen Bestimmungen ordnen sich die Vereins-Mitglieder in den Versammlungen, wann und wie machen selbe ihre Vorträge?

Antwort.

In Versammlungen ordnen sich die Vereins-Mitglieder nach der Zeitfolge ihrer früheren Aufnahme in die Zunft, die neu eintretenden nach dem Tage der Concessions-Urkunde; sind diese Merkmale bei mehreren gleich, nach dem Lebensalter, und tragen auch in der nämlichen Ordnung ihre Meinung, wenn sie von dem ersten Vorsteher darum befragt werden, mit Bescheidenheit vor.

Frage.

Ueber welche Gegenstände darf in den Vereins-Versammlungen berathschlagt werden, — und welche sind besonders und namentlich von jeder Verhandlung ausgeschlossen?

Antwort.

In allen Vereins-Versammlungen darf nur über eigentliche, d. h. auf die gesetzlichen Zwecke der Gewerbsvereine bezügliche Gegenstände berathschlagt, — sohin nichts, was den Grundbestimmungen über das Ge-

werbswesen, gegenwärtiger Instruktion oder den von der zuständigen höheren Stelle erlassenen oder genehmigten besondern Vorschriften (§. 69. Nro. 2.) entgegen wäre, verhandelt werden. Insbesondere dürfen Beschwerden einzelner Mitglieder des Vereins gegen einander, oder gegen die Mitglieder und Genossen eines andern Vereins, in den Versammlungen nicht zur Sprache gebracht, noch weniger von einem Gewerbs-Vereine zu dem seinigen gemacht werden.

Frage.

Unter welcher besondern Obhut hat der Kommissär die Versammlungen zu leiten, für gute Ordnung zu sorgen, welche Ermächtigung steht ihm zu, und welche Strafbestimmungen bestehen wegen störendem Betragen der Vereins-Glieder?

Antwort.

Der Kommissär wacht, unter eigener Verantwortlichkeit, für die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und darüber, daß die gute Ordnung in den Versammlungen auf keine Weise gestört werde. Um seinen Ermahnungen nöthigen Falls den gehörigen Nachdruck geben zu können, ist er ermächtiget, diejenigen, welche sich unanständiges und störendes Betragen in den Versammlungen erlauben, mit einer Geldbuße von höchstens 1 fl 30 kr. zur Vereins-Kasse zu belegen, und wenn auch dieses nicht fruchten sollte, ist er verbunden, die Versammlung alsogleich aufzuheben, und der Behörde zur polizeilichen Ahndung der Schuldigen Anzeige zu machen.

§. 37.

Frage.

Von wem und wie werden die Vereinsbe-

schlüsse abgefaßt, welcher Behörde vorgelegt, und wann zum Vollzug gebracht?

Antwort.

Die Beschlüsse des Vereins werden von dem Kommissär kurz, mit Umgehung aller vorausgegangenen Beredungen und zur Sache nicht gehörigen Ausführungen niedergeschrieben, von den Vereins-Vorstehern mit unterzeichnet, sofort der Aufsichts-Behörde zur Einsicht vorgelegt, und dürfen erst, wenn die Genehmigung erfolgt ist, zur Vollziehung gebracht werden.

§. 38.

Frage.

Dürfen die Gewerbs-Vereins-Mitglieder auch andere Zusammenkünfte halten, — und unter welcher Voraussetzung können von Vorstehern verschiedener Gewerbs-Vereine Zusammenkünfte statt finden?

Antwort.

Außer der allgemeinen Jahres- oder einer von der zuständigen Behörde bewilligten außerordentlichen Versammlung dürfen die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins keine Zusammenkünfte halten, um eine den Verein betreffende Maßregel zu verabreden, oder auszuführen. — Zusammenkünfte der Vorsteher verschiedener Gewerbs-Vereine können unter keiner anderen Voraussetzung, als der einer ausdrücklichen Zusammenberufung durch die Aufsichtsbehörde oder ihren Kommissär in außerordentlichen Fällen statt finden.

Frage.

Sind Vergleiche zwischen Gewerbs-Mitgliedern oder Gewerbs-Vereinen in Gewerbssachen giltig, und was haben die Urheber derselben zu gewärtigen?

Antwort.

Vergleiche oder Uebereinkünfte der Mitglieder eines Gewerbs-Vereins unter sich oder mit denen eines andern Vereins wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-Gegenstände, Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waarenpreise ꝛc. sind ungiltig und wirkungslos, und die Urheber derselben, es mögen solche Uebereinkünfte schon in Ausführung gesetzt sein oder nicht, sollen auf angemessene Weise bestraft werden.

Frage.

Haben die Vereins-Vorsteher auch außer ihrer Funktion (Verrichtung) besondere Vorzüge? — Und inwiefern sind Korrespondenzen der Gewerbs-Vereine unter sich gestattet?

Antwort.

Wo die Vereins-Vorsteher nicht in Ausübung ihrer Funktion erscheinen, findet zwischen ihnen und andern Vereinsgliedern kein Unterschied statt. — Korrespondenzen der Gewerbs-Vereine des Landes unter sich sind nur zu den gesetzlichen Zwecken und unter Vorwissen des Kommissärs gestattet.

Viertes Kapitel.

Von dem Vereins-Vermögen, der Vereins-Kasse und der Rechnungs-Abhör.

§. 39.

Frage.

Welche Zahlungen aus der Vereinskasse sind verboten, und wer hat für selbe den Ersatz zu leisten?

Antwort.

Alle Zahlungen aus der Vereinskasse, welche nicht in eigentlichen Angelegenheiten des Gesammt-Vereins und zur Erreichung seiner gesetzlichen Zwecke geleistet

werden, sind verboten, und fallen, wenn sie mit Bewilligung und Anweisung des Kommissärs gemacht worden sind, diesem und den Vereins-Vorstehern gemeinschaftlich, wenn sie aber ohne Anweisung Statt gefunden haben, den letztern ausschließend zum Ersatze anheim.

§. 40.

Frage.

Welche Vereins-Ausgaben sind zulässig?

Antwort.

Zulässige Vereins-Ausgaben sind folgende:

1) Die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benutzung zuständigen Gebäude, Werke, Anlagen, und zum gewerblichen Gebrauche hergerichteter Grundstücke;

2) die allmählige Tilgung und einstweilige Verzinsung der von den bisherigen Zünften auf giltige Weise kontrahirten Schulden;

3) Unterstützungen für die durch unglückliche Ereignisse zurückgekommenen Vereins-Genossen, durch Vorschüsse zur Wiederaufnahme ihres Gewerbes, milde Beiträge für arme Meister und Meisterwittwen, wie auch zur Erziehung ihrer hinterlassenen Kinder;

4) Beköstigung dürftiger Wandergesellen in der ordentlichen Herberge; Unterstützung derselben zur Fortsetzung ihrer Reise im Verhältnisse der Entfernung des nächsten auf ihrer Reiseroute gelegenen Vereins; — Beitäge zur Heilung und Verpflegung erkrankter Wandergesellen und Lehrlinge;

5) Anschaffung nützlicher Bücher und Zeitschriften technologischen Inhaltes zur Belehrung der Genossen über neue Erfindungen und Verbesserungen im Gewerbs-Betriebe; von Musterzeichnungen auswärtiger Gewerbs-Erzeugnisse; von

Modellen oder arbeitenden Maschinen zum gemeinschaftlichen Gewerbs-Gebrauche, welche zur Vervollkommnung der Gewerbs-Produkte oder zur Abkürzung der Handarbeit dienen;

6) die Kosten für Haltung des Gottesdienstes am Tag der Jahres-Versammlung, und anderer obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten;

7) Die Kosten eines Prozesses, jedoch nur insoferne, als derselbe das Vereins-Vermögen betrifft;

8) Die Belohnung des Rechnungsführers, dann der Vorsteher der Gewerbs-Vereine, wenn sie sich auf amtlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten über Land begeben müssen. Uebrigens haben die Kommissäre für jeden Verein einen auf das wirkliche Bedürfniß beschränkten, bei den unständigen Reichnissen nach einem annähernden Voranschlage berechneten, Ausgaben-Etat herstellen zu lassen, und die Vereins-Vorsteher zur genauen Einhaltung desselben anzuweisen. Unvermeidliche Ausgaben über den festgesetzten Etat, und unvorgesehene Zahlungen zu gesetzlichen Zwecken können nur von dem Kommissär bewilliget, und auf die Vereinskasse angewiesen werden.

§. 41.

Frage.

Worin bestehen die Einnahmen der Gewerbs-Vereinskassen? — und welche Regulative sind über einzelne derselben noch festzusetzen?

Antwort.

Din Einnahmen der Vereinskassen bestehen:

1) In Zinsen oder Renten aus dem Vereins-Vermögen;

2) in den Gebühren, welche bei dem Eintritt neuer Mitglieder in den Verein zu entrichten sind,

3) in den Geldbußen der Mitglieder; (§§. 35 und 36.)
4) in ordentlichen Beiträgen der gewerbsberechtigten Mitglieder;
5) in regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen zu den (§. 40. Nro. 4.) erwähnten Ausgaben;
6) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen;
7) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsglieder zu besonders nützlichen, im vorhergehenden §. 40. Nro. 5. beispielsweise bezeichneten Zwecken, oder zur Schuldentilgung, wenn die ordentlichen Vereins-Beiträge und übrigen Einnahms-Quellen dazu nicht hinreichen sollten.

Für die Nro. 2. erwähnten Gebühren ist von den Kreisstellen und standesherrlichen Regierungs-Kanzleien mit Einvernehmung der Aufsichts-Behörden und mit Rücksicht auf die Zuflüsse des bisherigen Zunftladen ein angemessenes Regulativ festzusetzen und darin zugleich der den Vereins-Vorstehern zur Schadloshaltung nach §. 31. hievon zu bewilligende Antheil zu bestimmen. — Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß bei der Regulirung dieser Gebühren und des Antheils der Vereins-Vorsteher auf die unter den bisherigen Zünften stattgefundenen Mißbräuche und Ungebühren, namentlich auf die Beiträge zu Zehrungen und Ergötzlichkeiten keine Rücksicht genommen werden dürfe.

Die ordentlichen Beiträge der Vereins-Mitglieder und der Gesellen Nro. 4 und 5. sind von den Aufsichts-Behörden allenthalben zu erwiedern, und für die Folgezeit mit Berücksichtigung der zuläßigen Vereins-Ausgaben, insbesondere der zur Tilgung und Verzinsung der älteren Zunftschulden erforderlichen Jahresfrist mit

möglichster Schonung der Beitragspflichtigen festzusetzen, und die Vereins-Vorsteher auf die genaue Einhaltung dieses Regulativs bei Einhebung der Beiträge anzuweisen.

§. 42.

Frage.

Welche Folgen haben willkührliche Erhöhungen der Vereins-Gebühren oder eigenmächtige Sammlungen?

Antwort.

Jede willkührliche Erhöhung der regulirten Gebühren und Beiträge §. 41. Nro. 2. 4. und, jede ohne vorgängigen Vereins-Beschluß und ohne obrigkeitliche Bestätigung unternommene Sammlung ungewöhnlicher Beiträge Nro. 7. zieht nebst dem vollen Ersatze eine angemessene Ahndung nach sich.

Frage.

Was ist bei Schuldverschreibungen, Veräußerungen, Verpfändungen des Vereins-Vermögens zur Giltigkeit einer solchen Handlung erforderlich?

Antwort.

Bei Schuldverschreibungen der Gewerbs-Vereine, bei allen einem Vereine gemachten Darleihen, nicht minder bei allen Veräußerungen oder Verpfändungen des Vereins-Vermögens ist die ausdrückliche Bewilligung der Aufsichts-Behörde, wie auch die gerichtliche Verbriefung zur Giltigkeit erforderlich.

§. 43.

Frage.

Welche Bestimmung sollen Geldvorräthe in der Vereinskasse erhalten, welche zur Bestreitung von Ausgaben nicht erforderlich sind?

Antwort.

Sobald der baare Geldvorrath in einer Vereinskasse die Summe von 100 fl. erreicht, und nicht etwa zur Bestreitung nahe bevorstehender Ausgaben vorbehalten werden muß, haben die Vereins-Vorsteher für sichere Anlegung desselben auf Zinse Sorge zu tragen.

§. 44.

Frage.

Wie sind die VereinsRechnungen zu legen, abzuhören, oder auch revisorisch zu prüfen, wie sind die Rechner loszusprechen, — und wie haben die Aufsichts-Behörden die Verwaltung überhaupt zu controlliren?

Antwort.

Die Jahres-Rechnung eines jeden Gewerbs-Vereins, welche nach einem möglichst einfachen Formulare und nach den in §§. 40 und 41. erwähnten Einnahms- und Ausgabsrubriken zu führen, und in der ordentlichen Jahres-Versammlung vorzulegen ist, soll in Gegenwart der Vereinsvorsteher, der versammelten Vereins-Genossen, und eines unbescholtenen Gesellen von jedem vereinten Gewerbe, welcher am längsten bei einem Meister des Orts in Arbeit steht, Posten für Posten abgelesen, nach den in der nämlichen Ordnung von den Vereinsgliedern, von den beigezogenen Gesellen aber in Beziehung auf ihren besonderen Antheil an den Vereins-Einnahmen und Ausgaben gemachten Erinnerungen und gefaßten Beschlüssen sogleich verbessert, sofort durch die Unterschrift des Kommissärs bestätiget, und von diesem der Aufsichts-Behörde zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden, welche, wenn sie keinen weiteren Anstand dabei findet, dem Rech-

ner ein Absolutorium zu ertheilen, die Rechnung selbst aber wieder an den Verein zurückzugeben hat. Es bleibt übrigens den Behörden überlassen, bei zahlreichen und wohlhabenden Gewerbs-Vereinen, deren jährliche Rechnungs-Einnahme und Ausgabe sehr bedeutend ist, sich die Revision der Rechnung selbst vorzubehalten, in welchem Falle dieselbe mit den in der Jahres-Versammlung darüber gemachten von dem Kommissär niedergeschriebenen Erinnerungen der Vereinsgenossen dem Amte zu übergeben ist. Da die Aufsichts-Behörden in vorstehender Weise von jeder Rechnung der Gewerbs-Vereine Einsicht erlangen, so haben sie dieselben zur Controlle der Verwaltung, insbesondere aber der Befolgung der in den §§. 39 — 43. enthaltenen Vorschriften gehörig zu benutzen, wahrgenommene Unordnungen und Ungebühren in die Schranken zurückzuweisen, und gegen die Fälligen nach Vorschrift einzuschreiten.

§. 45.

Frage.

Sind die für Gewerbs-Vereine gegebenen Vorschriften auch schon vor ihrer Errichtung auf die noch bestehenden Zünfte anwendbar?

Antwort.

Alle im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften über die Aufsicht und Leitung der Gewerbs-Vereine, über die Obliegenheiten der Vorsteher, über die Versammlungen, Beschlüsse und sonstige Verhältnisse derselben, so wie über die Verwaltung des Vereins-Vermögens, die Rechnungstellung und Controlle sollen, unbeschadet der zur Zeit noch ausgesetzten neuen Bildung der Vereine und ihrer Bezirke, auf die bestehenden Zünfte so-

gleich angewendet, und allenhalben darnach verfahren werden.

Dritter Abschnitt.

Von den freien Erwerbs-Arten.

§. 46.

Frage.

Welche Erzeugnisse (Productionen), Arbeiten und Beschäftigungen gehören zu den freien Erwerbs-Arten?

Antwort.

Als freie Erwerbs-Arten neben den schon im Art. 8. *) der gesetzlichen Grundbestimmungen der freien Betriebsamkeit theils fernerhin vorbehaltenen, theils neu in das Gebiet derselben verwiesenen Productionen, Arbeiten und Beschäftigungen, werden vor der Hand folgende näher bezeichnet und erklärt:

1) Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung wissenschaftliche Ausbildung oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird; z. B. die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen; die Ausübung der bildenden Künste überhaupt; die Gravier- und Steinschneide- façonirte Glasschleifer- und Glasmahler-Kunst ꝛc.

2) Alle Arten von Spinnerei in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschinen, einschlüssig sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungs-Arbeiten.

3) Die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen mit Zuziehung von

---

*) Gesetz-Katechismus. Heft VII. Seite 19. 26. 126.

Gehülfinnen und der Befugniß, andere ihres Geschlechtes zu lehren, mit Einschluß des Weißnähens, Stickens, Spitzen-Klöppelns und Spitzen-Nähens.

4) Die Bereitung von Parfümerien, Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flecht-Arbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Mode-Artikel.

5) Die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet, und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Produkten zum Verkaufe gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrenräder, Sattelbäume ꝛc.

6) Die Verfertigung hölzerner Handwerkszeuge, derlei gewöhnlicher Garten-, Land-, Haus-, Wirthschafts- und Küchen-Geräthschaften, kleiner Holz-, Horn-, Bein-, Schnitz-, ordinärer Flecht-, Kinderspiel-Waaren und geringer Verbrauchs-Gegenstände, z. B. Feuerschwamm, Zündhölzchen u. dgl.

Endlich ist

7) Jedermann unverwehrt, für sich und sein Haus, Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen, oder durch seine Hausgenossen verfertigen zu lassen.

§. 47.

Frage.

Wie sollen die Anordnungen in Bezug auf die erklärten Freigewerbe in Ausführung kommen, und welchen Vorzug gewähren hierin ertheilte Privilegien?

Antwort.

Die vorstehenden Anordnungen sollen in Orten, wo eine oder die andere der benannten Beschäftigungen zur Zeit noch als förmliches und bisher im Zunftver-

bande gestandenes Gewerbe betrieben werden sollte, nur allmälig in Ausführung gebracht, bei eintretenden Erledigungen aber neue Concessionen hiezu, die im Art. 4. Nro. 3. des Gesetzes vorgesehenen Fälle allein ausgenommen, nicht mehr ertheilt, sondern den darum sich anmeldenden Bewerbern nur Licenzscheine zu ihrer Legitimation von den Polizeibehörden, und zwar bereits ansässigen Personen oder Gewerbsleuten, ohne alle Schwierigkeit oder Förmlichkeit, — bei neuen Niederlassungen auf freie Erwerbsarten aber unter Beobachtung der für Ansässigmachungen gegebenen gesetzlichen Vorschriften ausgefertiget werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß: insoferne für die Ausübung eines nunmehr der freien Conkurrenz überlassenen Erwerbszweiges ein Privilegium schon gegeben ist, oder noch gegeben werden würde, der Inhaber bei seinen ausschließenden Befugnissen nach Inhalt des Privilegiums zu schützen sei.

Frage.

An welche Gesetze und Vorschriften sind Unternehmer von Freigewerben gebunden, welche Vortheile und Beschränkungen bestehen für sie gesetzlich?

Antwort.

Die Unternehmer eines freien Geschäftes sind in der Ausübung desselben und im Gebrauche der dazu erforderlichen Hülfsmittel an die bestehenden Gesetze und Polizei-Vorschriften, wie andere Gewerbs-Inhaber, gebunden; wogegen sie aber auch in Beziehung auf Markt und Absatz für ihre Erzeugnisse mit denselben gleiche Vortheile und Beschränkungen theilen.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Erster Titel.

Von den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums.

§. 48.

Frage.

Wer erhält ein Gewerbs-Privilegium, dann unter welchen Beobachtungen, Erfordernissen und Folgen?

Antwort.

Jeder, welcher eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe selbst gemacht hat, und Jeder, welcher einen im Auslande bekannten, aber im Königreiche noch nicht in Ausübung gebrachten Fabrikationszweig oder ein verbessertes industrielles Verfahren zuerst einführt, erhält, wenn er den nachgesetzten Erfordernissen Genüge leistet, ein Gewerbs-Privilegium.

1) Der Bewerber um ein Privilegium hat sich mit seinem Gesuche mittel- oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern zu wenden, in der Bittschrift seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzuzeigen, zugleich aber damit eine in deutscher Sprache verfaßte oder doch mit einer Uebersetzung in diese Sprache begleitete in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maaße genaue Beschreibung verschlossen einzureichen, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der

beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken, oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande sei. Bei Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupt-Erfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren, oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt, ausgedrückt, und zur Versinnlichung oder Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen sein.

Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von anderen nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung hat die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge.

2) Die mit der Vorstellung zu übergebende verschlossene Beschreibung muß auf dem äußern Umschlage enthalten:

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Das Präsentatum, welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage rc. wörtlich übereinstimmende amtliche Bescheinigung auszustellen ist, sichert demselben den Anspruch auf Priorität (d. h. Vorzugsrecht) seiner Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Einführung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ohne die Beschreibung selbst auch bei dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, werden nicht berücksichtigt; die in der äußern Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen aber sollen, nach Beisetzung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden.

§. 49.

Frage.

Was haben Behörden und Stellen bei Einreichung von Privilegien-Gesuchen unter Verantwortlichkeit zu beobachten, in welchem Fache finden vorläufige Eröffnungen und Untersuchungen der Vorlagen statt, von wo aus können solche verfügt werden, und wie werden alle übrigen Beschreibungen aufbewahrt?

Antwort.

Keine untere Behörde, bei welcher Privilegien-Gesuche und Beschreibungen übergeben werden, hat sich mit einer Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das Ministerium des Innern weiter zu befördern. — Die Behörden und Stel-

Stellen sind für jede Versäumniß oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen verantwortlich. — Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bei Gegenständen, die in das Sanitätsfach (Gesundheits- oder Heilfach) einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen werden bei demselben verschlossen aufbewahrt.

Zweiter Titel.

Von den mit den Gewerbs-Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 50.

Frage.

Wie schützt ein erhaltenes Gewerbs-Privilegium und in welcher Zeitdauer?

Antwort.

Das Privilegium schützt den Inhaber in dem ausschließenden Gebrauche und in der Benutzung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium lautet. *)

§. 51.

Frage.

Wozu ist der Privilegiums-Inhaber befugt; kann er sein Privilegium auch andern überlassen; und was ist bei einer solchen Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers zu beobachten; dann mit welchem Nachtheil im Unterlassungsfall?

*) Gesetz-Katechismus. Heft VI. S. 27. 28. 29. 122. 126.

Antwort.

Der Privilegiums-Inhaber ist befugt, alle zur vollständigen Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes seines Privilegiums erforderlichen Anlagen und Werkstätten in jeder beliebigen Ausdehnung, unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu errichten, jede Art von Hülfsarbeiten in denselben aufzunehmen, sich Theilnehmer beizugesellen, zum Absatze seines privilegirten Erzeugnisses allenthalben Niederlagen zu errichten, auch über sein Geheimniß und Privilegium zu verfügen, und dasselbe unter allen gültigen Rechtsformen an andere zu überlassen. — Jede solche Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers muß jedoch von dem neuen Erwerber mit Vorlage des Nachweises über die rechtmäßige Erwerbung unter dem Nachtheile des Erlöschens, der höhern Kreisstelle und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

§. 52.

Frage.

Worauf beschränkt sich ein Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung; worauf gibt es kein Recht, und darf der privilegirte Haupt-Erfinder die Verbesserung des neu Privilegirten auch benützen?

Antwort.

Das Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung oder Erfindung beschränkt sich jedesmal auf den besondern Gegenstand derselben, nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und gibt dem Privilegiums-Bewerber auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht;

dagegen darf der privilegirte Haupt-Erfinder eben so wenig die von einem Andern entdeckte Verbesserung benutzen, wenn er sich nicht mit dem neuen Privilegiums-Inhaber darüber einversteht.

§. 53.

Frage.

Was ist als Eingriff in ein Privilegium verboten, und wozu ist der Privilegiums-Inhaber bei solchen Entdeckungen befugt?

Antwort.

Die Nachahmung und jeder Verkauf eines privilegirten Gegenstandes ohne Einwilligung des Privilegiums-Inhabers ist als Eingriff in die bevorzugte Befugniß desselben verboten und berechtigt ihn, die polizeiliche Einschreitung gegen den unbefugten Verfertiger zur ungesäumten Einstellung der fernern Nachahmung und zur einstweiligen Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände, dieselben mögen sich bei dem Verfertiger selbst oder bei einem Dritten zum Verkauf vorfinden, oder vom Auslande eingeführt sein, unter den im Gesetze angedrohten Strafen, zu verlangen.

Dritter Titel.

Von dem Anfange, der Dauer und dem Erlöschen der Privilegien, dann von der Privilegien-Tax.

§. 54.

Frage.

Von welchem Tage an ist die Dauer der ausschließenden Wirkung eines Privilegiums zu berechnen, und von welchem Tage an die allenfallsige Straffälligkeit we-

gen unbefugter Nachahmung oder Verkaufs privilegirter Gegenstände?

Antwort.

Die durch das Gesetz auf 15 Jahre festgesetzte höchste Dauer der ausschließenden Wirkung ist vom Tage der Ausfertigung des Privilegiums zu berechnen. Die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung, oder des Verkaufes des privilegirten Gegenstandes kann jedoch erst vom Tage der öffentlichen Kundmachung durch das Regierungsblatt beginnen.

§. 55.

Frage.

In welchen Fällen erlischt die Wirkung eines Privilegiums?

Antwort.

Die Wirkung des Privilegiums erlischt sowohl für den ersten Erwerber, als auch für jeden nachfolgenden Besitzer desselben:

1) Wenn sich bei der Ausübung des Privilegiums zeigen würde, daß die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise, oder das privilegirte Produkt selbst gegen sanitätspolizeiliche Rücksichten oder gegen das Staats-Interesse streiten, oder für die gemeine Wohlfahrt gefährlich seien.

2) Wenn Jemand legal nachweißt, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der amtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertigt, und in einem und dem andern Falle von ihm

im Königreiche factisch in Ausübung gebracht worden sei; oder, wenn der Inhaber eines in Kraft stehenden Privilegiums mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen früher vorschriftsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch (das heißt einerlei) sei.

3) Wenn sich ergibt, daß es der eingereichten Beschreibung der Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung an dem in §. 48. Nro. 1. zur Giltigkeit des Privilegiums vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen mangle.

4) Wenn der Privilegiums-Inhaber die bei Ertheilung des Privilegiums etwa sonst noch gesetzten besondern Bedingungen nicht erfüllt, oder die zweite Hälfte der Privilegien-Taxe nicht rechtzeitig entrichtet, und wenn in Besitz-Veränderungsfällen die §. 51. vorgeschriebene Anzeige von dem neuen Erwerber unterlassen wird.

§. 56.

Frage.

Kann ein Privilegium zur versuchsweisen Ausübung auch auf kürzere Zeit verliehen oder die Dauer, nach Ablauf der ersten Bewilligung, bis zu 15 Jahren erlangt werden, und was ist dabei besonders zu beobachten?

Antwort.

Um den Bewerbern die versuchsweise Ausübung ihrer Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen zu erleichtern, kann ein Privilegium auch auf kürzere, als die im Gesetze bestimmte höchste Dauer ertheilt, und vor Ablauf der ersten Bewilligung eine Verlängerung der Ausschließungs-Zeit bis zu 15 Jahren er-

langt werden. — Wird die Verlängerung nicht rechtzeitg nachgesucht, so erlischt in diesem Falle das Privilegium schon mit dem Ablaufe der ursprünglich ertheilten Ausschließungs-Zeit.

§. 57.

Frage.

In welchen Theilen und in welchen Fristen sind die Taxen für Privilegien zu bezahlen, findet an selben eine Rückvergütung statt und in welchem Falle, wann und wohin sind selbe zur Verfügung einzusenden, wie wird ihre Verwendung angezeigt?

Antwort.

Wer ein Privilegium erhält, hat an der dafür in jedem einzelnen Falle regulirten Taxe, soferne er nicht vorzieht den ganzen Betrag sogleich und auf einmal zu berichtigen, die Hälfte bei der Aushändigung der Privilegiums-Urkunde, die andere Hälfte aber binnen drei Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilliget ist, unter dem auf die Unterlassung gesetzten Nachtheil (§. 55. Nro. 4.) zu bezahlen. — Wenn ein Privilegium vor dem Ablaufe der Bewilligungszeit wieder eingezogen wird, findet eine Zurückvergütung der bezahlten Taxe nicht statt, es sei dann, daß die Zurücknahme aus öffentlichen Rücksichten (§. 55. Nro. 1.) erfolgte. — Die eingehenden Taxen sind von den Kreis-Regierungen vierteljährig mit einem Verzeichnisse der Privilegien, für welche die Taxe geleistet wurde, an das Ministerium des Innern einzusenden, welches darüber nach gesetzlicher Vorschrift verfügen, und die Verwendung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen wird.

Vierter Titel.

Von der Einregistrirung der Privilegien, und der Bekanntmachung der Erfindung.

§. 58.

Frage.

Zu welchem Zwecke wird ein besonders Register über alle verliehene Privilegien angelegt, und welche Vormerkungen fasset selbes in sich?

Antwort.

Damit diejenigen, welche ein Privilegium nachsuchen wollen, in den Stand gesetzt seien, von den bereits privilegirten Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Kenntniß zu erhalten; wird ein Register angelegt und vollständig fortgeführt werden, in welches alle verliehenen Privilegien mit Angabe der Person, ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, des Tages und der Stunde der Präsentation der Beschreibungen, des Datums der Ausfertigung des Gegenstandes des Privilegiums und der Dauer der Ausschließungszeit einzutragen, und die Veränderungen im Besitze, so wie die vor Ablauf der Zeit eintretenden Erlöschungen vorzumerken sind.

§. 59.

Frage.

Wohin sollen Auszüge aus dem Privilegien-Register eingerückt, durch wen und wie den privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen die größte Kundbarkeit (Publicität) verschafft, und in welchen Fällen der Termin zur öffentlichen Bekanntmachung verlängert werden?

Antwort.

Auszüge aus diesem Register sollen von Zeit zu Zeit in die gelesensten Zeitungen, Gewerbs-Journale und in die

Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden. Das Ministerium des Innern wird dafür Sorge tragen, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdekkungen, Erfindungen und Verbesserungen selbst nach Verlauf der ersten drei Jahre vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums angerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft, und dadurch der beabsichtigte Zweck: Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie, möglichst befördert werde. — Der Termin zur Bekanntmachung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen kann, da den Inhaber das Privilegium gegen unbefugte Nachahmung und Eingriffe in seine Zuständigkeit hinlänglich schützt, nur in ausserordentlichen Fällen, und wenn der Privilegiums-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung derselben zu erweisen vermag, von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

§. 60.

Frage.

Inwiefern können schon ältere, dermalige Privilegien-Besitzer in die Befugnisse neu Privilegirter eintreten, und geht ihnen durch das neue Gewerbs-Gesetz keine Störung zu?

Antwort.

Die dermaligen Inhaber von Privilegien können in alle nach gegenwärtigen Bestimmungen mit den neuen Privilegien verbundene Befugnisse eintreten, wenn sie die §. 48. vorgezeichnete Beschreibung ihrer privilegirten Erfindungen oder Verfahrensweise, so ferne es von ihnen noch nicht geschehen ist, binnen sechs Monaten nachträglich an das Ministerium des In-

nern einsenden. — Im Uebrigen sollen sie in der Ausübung ihrer Privilegien in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ertheilt sind, ungestört verbleiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbs- und Privilegien-Sachen.

Erster Titel.

Von den Prüfungen und Fähigkeits-Proben.

§. 61.

Frage.

Was wird zur Prüfung und Probe über die persönliche Gewerbskunde angeordnet, und aus welchen Mitgliedern soll eine Prüfungs-Commission bestehen?

Antwort.

Für die Aufnahme der Prüfungen und Proben über die persönliche Gewerbskunde (§§. 5, 6 und 9.) wird am Sitze einer jeden Polizei-Behörde, welche die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine nach erfolgter Bildung der neuen Sprengel zu führen bestimmt ist, (§. 25. Nro. 1.) eine eigene Prüfungs-Kommission angeordnet, welche aus dem Kommissär des betreffenden Gewerbs-Vereins als Vorstand, den beiden Vereins-Vorstehern, und aus zwei andern von den Prüfungs-Kandidaten oder Gesellen selbst vorzuschlagenden Sachverständigen, die derselbe auch außer dem Gewerbe wählen kann, bestehen sollen.

Frage.

Wo haben sich die Gesellen der Bauhandwerker, als Maurer, Steinhauer und Zimmerleute für das Meisterrecht prüfen zu lassen?

Antwort.

Die Gesellen der Bauhandwerker, nämlich Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bau-Unternehmungen erlangen wollen, haben sich am Sitze der Kreisregierung einer Prüfung in der Baukunde und in den übrigen in ihr Fach einschlägigen Kenntnissen unter der Leitung des Kreisbaurathes oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle zu unterziehen. — Mit dem Verwaltungsjahre $18^{26}/_{27}$ (vom 1. Oktbr. 1826 an) tritt jedoch für diejenigen Individuen, welche sich in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister niederlassen wollen, die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezbr. 1825 §. 23. »die Leitung des Bauwesens betreffend« (Regier. Blatt 1826. Nro. 2. S. 35.) in Wirksamkeit. *)

Frage.

Mit welcher Handwerksausnahme ist es den Gesellen, als Bewerbern um ein Meisterrecht, gestattet, sich bei einer der angeordneten Kommissionen prüfen zu lassen, wo sie wollen?

Antwort.

Jedem Bewerber um ein Meisterrecht, mit Ausnah-

---

*) §. 23. Die Ministerial-Bausection hat alle zu Bauräthen, Inspektoren, Ingenieurs und Conducteurs adspirirenden, so wie diejenigen Individuen zu prüfen, welche in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen; sie hat zu diesem Behufe alle Jahre wenigstens eine Prüfungs-Verhandlung vorzunehmen und den Termin hiezu durch das Regierungsblatt wie durch Kreisintelligenzblätter bekannt zu machen. Die Zeugnisse stellt sie aus eigner Competenz aus; muß jedoch die Prüfungs-Resultate dem Minister des Innern anzeigen.

me der vorbemerkten Meister in Bauhandwerken ist es überlassen, bei welcher von den angeordneten Prüfungs-Kommissionen, und wenn er sich einem Bauhandwerke gewidmet hat, bei welcher Kreisregierung er die Prüfung oder Probe bestehen will.

Frage.

Wovon ist die Zulassung zur Gewerbsprüfung abhängig; wo und wie sind die Gesuche dafür einzureichen, wie werden selbe erledigt, und inwiefern sind auch Ausländer zuzulassen?

Antwort.

Die Zulassung zur Prüfung oder Probe ist von der Vorlage giltiger Nachweise über die Erfüllung der in den §§. 3, 4 und 6. nach Verschiedenheit der Fälle bezeichneten Vorbedingungen abhängig. — Die Gesuche um die Zulassung sind bei jenen Polizeibehörden, die zur Aufsicht über Gewerbs-Vereine bestimmt sind, mündlich, bei den Kreis-Regierungen schriftlich anzubringen. — Wenn die vorgelegten Nachweise in Ordnung befunden worden, ist die Admission (d. h. die Zulassungs-Bewilligung) zu ertheilen; widrigenfalls aber das Gesuch unter angemessener Belehrung über die nachzuholenden Erfordernisse einstweilen zurückzuweisen. — Ausländer, sofern sie sich über eine den Vorübungsjahren der eingebornen Bewerber gleiche Arbeitszeit, und über sittlich gute Aufführung durch giltige Zeugnisse legitimiren, sind ebenfalls ohne weitere Erschwerung zur Prüfung zuzulassen.

Frage.

Wie werden die Termine der Prüfungen in Bauwesen und die Erfordernisse dazu bei der Ministerialsektion bekannt gemacht?

Antwort.

Die Termine der Prüfungen bei der Ministerial-Sektion für das Bauwesen für die Gesellen und Eleven der Bauhandwerke, und die Erfordernisse der Zulassung werden jedesmal durch das Regier. Blatt und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht.

§. 62.

Frage.

Was ist über die Art und Weise, wie die Prüfungen und Fähigkeits-Proben vorzunehmen sind, und über die Wirkungen derselben festgesetzt, dann wie wird das Zeugniß über die Würdigkeit zum Meisterrecht ausgestellt?

Antwort.

Folgendes:

1) Zur Erprobung der erworbenen Gewerbskunde genügt im Allgemeinen jede Form und jede Art des Beweises, welche nach dem Ermessen der verordneten Prüfungs-Kommission geeignet ist die Fähigkeit des Bewerbes zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes außer Zweifel zu setzen. Es sollen insbesondere als zuläßige Beweisarten angesehen werden:

a) Mehrjährige Verwesung eines Gewerbes mit offenkundigem oder erweislich gutem Fortgange desselben; mehrjährige, ohne häufigen Wechsel zurückgelegte Gehülfen- oder Gesellen-Dienste in angesehenen Handlungshäusern bei tüchtigen Gewerbsmeistern oder Fabriken; und übereinstimmend vortheilhafte, amtlich beglaubigte Zeugnisse derselben über vorzügliche Fähigkeit, Geschicklichkeit und gutes Betragen des Prüfungs-Candidaten;

b) Einzelne von einem Gesellen in der Werkstätte seines Meisters für dessen Rechnung auf Bestellung oder zum Verkauf verfertigte Arbeiten, welche sich entweder durch gelungene Behandlung des Stoffes, durch eine bei dem Verfahren angewendete Verbesserung oder durch Neuheit und Zierlichkeit der Form, Schönheit und Fleiß oder Schwierigkeit der Ausführung vor gewöhnlichen Arbeiten des Handwerks vortheilhaft auszeichnen;

c) Arbeiten oder Unternehmungen von größerm Umfang und Bedeutung, welche ein Gehülfe oder Geselle aus Auftrag seines Dienstherrn oder Meisters mit entsprechendem Erfolge ausgeführt hat.

2) Die Aufgabe der Prüfungs-Kommission in diesem und ähnlichen Fällen ist, die Untersuchung und Würdigung der vorgelegten Zeugnisse, oder die Besichtigung der von dem Bewerber angezeigten Arbeiten; findet die Kommission jene in Form und Inhalt für den Zweck hinreichend, oder die besichtigten Arbeiten meisterwürdig, so ist die Fähigkeitsprobe erfüllt.

3) Die Veranstaltung einer besondern Prüfung des Bewerbers, und die Aufgabe einer eigenen Arbeit oder einer dem Gewerbe zukommenden Verrichtung zur Erprobung der Fähigkeit soll dann statt finden:

a) Wenn die Prüfungs-Kommission die vorerwähnte Beweis-Form in einem gegebenen Falle nicht anwendbar oder unzulänglich findet, sohin die Prüfung oder die Aufgabe einer Probearbeit zur Bestätigung und Ergänzung der vorgelegten Nachweise nothwendig erachtet;

b) wenn ein Bewerber ausdrücklich darum gebeten hat.

4) Die Bestimmung der Prüfungsfragen bei theoretischen, und der zu verfertigenden Probearbeit bei praktischen Proben ist mit Beiziehung und Vernehmung der Prüfungs-Mitglieder dem Kommissär vorbehalten, welcher auch die Prüfung zu leiten, und alles, was zur Erreichung des Zweckes nach Umständen erforderlich sein mag, anzuordnen hat. *)

5) Nach Untersuchung der vorgelegten Zeugnisse, oder nach beendigter theoretischer Prüfung, und bei praktischen Proben, nach kommissioneller Besichtung der Probearbeiten, wird in Abwesenheit des Geprüften von den Mitgliedern der Kommission über dessen Fähigkeit einzeln unter Angabe der Gründe abgestimmt, und der Beschluß, welcher im Resultat je-

---

*) Theorie. Jeder denkende Mensch gibt einen Grund, eine Absicht seines Handelns, seiner Thätigkeit an, dadurch entsteht in dem Menschen eine deutliche Vorstellung, ein Begriff, warum er so handelt und diese Vorstellung gibt ihm Regeln, nach welchen er in der Folge handelt oder seine Thätigkeit ausübt, — und der Inbegriff die Zusammenfassung solcher Regeln heißt die Theorie. — Ohne Theorie ist daher kein denkender vernünftiger Mensch. Das Handeln selbst ist dann die Praxis, oder die Ausübung der Regeln, nach welchen zu verfahren ist. — Zur Ausübung oder Anwendung gehört Urtheilskraft, die zwar geübt und geschärft, aber als eine glückliche Gabe der Natur nicht gelehrt werden kann. Die Gewerbs-Theorie soll sich vorzüglich mit solchen Kenntnissen beschäftigen, die zur wirklichen Anwendung gehören, und was mit erprobtem Erfolg und gehöriger Ueberlegung schon angewendet worden ist.

denfalls auf Annahme, oder gänzliche Verwerfung gerichtet sein muß, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Kommissär die Entscheidung.

6) Im Falle der Verwerfung ist der Beschluß dem Geprüften sogleich mündlich zu eröffnen. Eine Berufung findet nicht statt; der Zurückgewiesene kann sich jedoch bei einer andern Prüfungs-Kommission, bei der nämlichen Kommission aber nicht vor Ablauf eines halben Jahrs zu einer neuen Prüfung oder Probe melden.

7) Ist der Bewerber in der Prüfung oder Probe mit Erfolg bestanden, so erhält er darüber ein von dem Prüfungs-Kommissär und den Mitgliedern der Kommission unterfertigtes, von der Polizei-Behörde beglaubigtes Befähigungs-Zeugniß, welches nebst dem Signalement (der genauen Beschreibung) der Person des Geprüften den Beschluß der Kommission mit den Worten enthalten muß — »daß der »Meisterrechts-Bewerber, nach vorgenom»mener Prüfung zur selbstständigen »Ausübung des benannten Gewerbes oder »Handwerkes vollkommen tüchtig be»funden worden sei.« —

Frage.

In welchem Geschäfts-Verfahren geschehen die Prüfungs- und Fähigkeits-Proben, wo werden die nöthigsten Aufzeichnungen darüber aufbewahrt, und ist für die dadurch veranlaßten Anordnungen und Verfügungen der Geprüfte etwas zu bezahlen schuldig?

Antwort.

Alle auf die Prüfungen und Fähigkeitspro-

den bezüglichen Anordnungen und Verfügungen geschehen von kurzer Hand. Schriftliche Verhandlungen darüber finden nicht statt; — nur das Resultat (die Endfolge) der Prüfung oder Probe ist mit Bemerkung der Zeit, der Art und Weise, wie die Gewerbskunde erprobt wurde, mit den nothwendigsten Personalien des Geprüften, und dem Resultate der Prüfung, in ein eigenes Register fortlaufend einzutragen, und dieses in der Amts-Registratur aufzubewahren. — Alle Anordnungen und Verfügungen in Bezug auf die Prüfungen und Fähigkeitsproben sind unentgeldlich vorzunehmen.

§. 63.

Frage.

Wie ist das Prüfungs-Zeugniß anzusehen, welche Kraft und Giltigkeit behauptet selbes? und welche beschränkende Bestimmungen sind in Bezug auf solche Zeugnisse bei Baugewerben festgestellt?

Antwort.

Das in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Prüfungs-Zeugniß ist zu jeder Zeit, wo der Geprüfte, um die Concession zur Ausübung seines Gewerbs für eigene Rechnung zu erlangen, davon Gebrauch machen will, von jeder zur Ertheilung der Gewerbs-Concession berechtigten Behörde als ein solches anzusehen, wodurch der gesetzlichen Vorbedingung der persönlichen Befähigung vollkommen entsprochen, und jede weitere Untersuchung über diesen Punkt ausgeschlossen ist.

Dabei wird jedoch festgesetzt: daß:

Die Zeugnisse der Ministerial-Bausektion für die Adspiranten zu Baumeister- oder Maurermei-

ster-

sterstellen, — dann die Zeugnisse der Kreis-Regierungen und der Prüfungs-Kommissionen in den Städten erster Klasse bei Concessions-Gesuchen für Bewerber zu Zimmermeisterstellen Wirkung und Giltigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme haben; — die Zeugnisse über die von Bewerbern um Baumeister- oder Maurermeister-Gewerbe am Sitze einer Kreisregierung abgelegte Prüfung und der übrigen Prüfungs-Kommissionen aber nur zur Concurrenz außerhalb der Städte erster Klasse berechtigen.

Frage.

Von welchem Umstand ist die Wirkung der Giltigkeit des Prüfungs-Zeugnisses bei Handlungsdienern abhängig?

Antwort.

Bei den Prüfungs-Zeugnissen der Handlungsdiener soll die Wirkung der Giltigkeit von der Wichtigkeit des Handelsplatzes, wo die Prüfung gemacht wurde, ohne Rücksicht auf den vorbemerkten Unterschied der Städte abhängig sein.

Zweiter Titel.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bei Concessions-Gesuchen.

§. 64.

Welchen Behörden gebührt die Verleihung der Gewerbs-Concessionen, und wohin geht die Berufung gegen Beschlüsse solcher Behörden?

Antwort.

Die Verleihung der Gewerbs-Concessionen innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen gebührt in den unmit-

telbar königl. Städten und Märkten den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den königl. oder standes- und gutsherrlichen Districts-Polizeibehörden, in deren Verwaltungsbezirke sie gelegen sind. — Die Berufung gegen ihre Beschlüsse geht an die vorgesetzte Kreisregierung oder an die standesherrliche Regierungskanzlei.

Frage.

Welche besondere Zuständigkeit haben die Kreis-Regierungen hinsichtlich einzelner Gewerbs-Concessionen, Anlegung von Fabriken und Manufakturen; wem bleibt die Entscheidung bei Berufungen gegen Regierungs-Erkenntnisse und die Ertheilung von Gewerbs-Privilegien vorbehalten?

Antwort.

Den königl. Kreis-Regierungen ist neben der denselben bereits zugewiesenen Bewilligung neuer Buchdruckereien, Lithographien, Buchhandlungen, neuer Mühlwerke an schiffbaren Flüssen und neuer Boten-Gewerbe, auch die Concessions-Ertheilung zur Anlegung von Fabriken, Manufakturen und denselben gleichgeachteten größern Gewerbs-Unternehmungen (§. 20., Nro. 2.) ferner zur Errichtung neuer Bierbräuereien (benehmlich mit der Kammer der Finanzen) und neuer Apotheken übertragen. — Dem Staats-Ministerium des Innern bleibt die Entscheidung bei Berufungen in den vorerwähnten Fällen, wie auch die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien vorbehalten.

§. 65.

Frage.

Wo sind die Bitten um Verleihung obrigkeitlicher Concessionen anzubringen, in welchen Formen und

welche Nachweise sind mit solchen Bitten sogleich zu verbinden?

Antwort.

Jedes Gesuch um die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines Gewerbes ist bei der zuständigen Behörde anzubringen. Schriftliche Eingaben sind nur bei den höhern Stellen zuläßig; bei den untern Behörden aber alle Gewerbs-Gesuche mündlich zu Protokoll zu geben. — Der Bewerber hat mit seinem Gesuche sogleich die vorgeschriebenen Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung der Concession und über die Erfordernisse der Ansässigmachung vorzulegen, und die Behörde darüber von Amtswegen zu wachen.

Frage.

Hat eine Vernehmung der Gewerbs-Vereine über eingereichte Concessions-Gesuche statt, wegen welchem Punkt und wann wird die Gemeinde dabei vernommen, und in welchen Fällen können andere Betheiligte zur Vernehmung kommen?

Antwort.

Eine Vernehmung der Gewerbs-Vereine oder ihrer Genossen findet nicht mehr statt; jedoch bleibt die Vernehmung der Gemeinden nach §. 9. Nro. 1. des Gesetzes über die Ansässigmachung vorbehalten. Bei Concessions-Gesuchen bereits ansässiger Gemeindeglieder hat auch diese Vernehmung zu unterbleiben. — In welchen Fällen eine Vernehmung auch noch anderer Betheiligter aus privatrechtlichen oder polizeilichen Rücksichten erforderlich sein kann, ist im §. 20. bereits bemerkt worden.

Frage.

Wie sind Uebersiedlungen berechtigter Gewerbs-Inhaber in andern Gemeinden zu behandeln?

Antwort.

Uebersiedlungen berechtigter Gewerbs-Inhaber sind hinsichtlich der Gemeinde, wohin die Gewerbs-Uebertragung geschehen soll, wie neue Concessions-Gesuche, jedoch ohne weitere Erschwerung und mit Umgehung jeder neuen Anforderung in Beziehung auf die Nachweisung der Gewerbskunde, zu behandeln.

Frage.

In welcher Zeitbestimmung sind Gewerbsgesuche zu beendigen, — wie sind erforderliche Ergänzungen und Aufklärungen nachzufordern, — wie ist der Beschluß zu fassen, dem Bewerber und dem Betheiligten zu eröffnen, welcher Termin ist zu Berufungen gesetzt, mit welchem Nachtheil der Verspätung, und auf welche Art können die Berufungen angebracht werden?

Antwort.

Die Verhandlungen über Gewerbs-Gesuche sollen möglichst beschleunigt und binnen sechs Wochen von dem Tage an, wo das Gesuch angebracht oder der untern Behörde zur Instruirung (Vorbereitung) übertragen worden ist, beendiget werden. — Findet eine Stelle oder Behörde, nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen, Ersetzungen oder Aufklärungen über wesentliche Punkte nöthig, so sind diese unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen nachträglich zu verfügen. — Nach beendigter Instruktion ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen, und sowohl dem Bewerber als auch den darüber vernommenen Betheiligten (§. 20.) an einem und demselben Tage zu eröffnen. — Der Termin für Berufungen bleibt auf

14 Tage, von der Verkündung an gerechnet, unter dem Nachtheil der Ausschließung verspäteter Eingaben und Anmeldungen festgesetzt. — Und es können diese Berufungen bei der Verkündungs-Behörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Frage.

Welche Urkunde wird nach bewilligender Entscheidung einer Concessions-Bewerbung ausgefertigt, und mit welchem Inhalt?

Antwort.

Nach bewilligend entschiedener Sache erhält der Bewerber eine von der zuständigen Behörde ausgefertigte förmliche Verleihungs-Urkunde, welche auf die Person des angehenden Gewerbs-Unternehmers und den Ort seiner Ansässigmachung lauten, dann das oder die ihm verliehenen verwandten Gewerbe namentlich bezeichnen soll.

Frage.

Wo wird der Concessionirte, als neuer Gewerbs-Inhaber eingetragen und wem wird von der erfolgten Verleihung Nachricht gegeben?

Antwort.

Der Concessionirte wird sofort nach seinem benannten Haupt-Gewerbe in das von jeder Polizei-Behörde genau zu führende Register aller in ihrem Verwaltungsbezirke ansässigen Gewerbs-Inhaber gleicher Art eingetragen, und dem treffenden Gewerbs-Vereine, dann dem Rentamte von der Concessions-Verleihung Nachricht gegeben.

Frage.

Soll über weitere Concessionen, oder über eine Befugniß-Erweiterung eine besondere Verleihungs-Urkunde gefertigt werden?

Antwort.

Ueber jede fernere Concession oder Erweiterung der Befugniß ist dem Erwerber eine eigene Urkunde zu seiner Legitimation auszufertigen.

Frage.

Wonach können abgewiesene Concessions-Gesuche wieder erneuert werden? — Welchen Vorzug haben ältere und welchen gleichzeitige Bewerber in Bezug auf geleistete Militärdienste, Vorübungszeit und Lebensalter?

Antwort.

Zurückgewiesene Concessions-Gesuche können aus neuen oder bessern Gründen und Beweismitteln, oder wenn die Verhältnisse, welche zur Abweisung bewogen, sich geändert haben, zu jeder Zeit wieder erneuert werden. — Im Falle des Zusammentreffens früher abgewiesener mit neueren Concessions-Gesuchen um solche Gewerbe, deren Verkehr sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, sollen — unter übrigens gleichen Verhältnissen — ältere Bewerber vor den später angemeldeten, — bei gleichzeitigen Anmeldungen aber persönlich geleistete Militärdienste, längere Dauer der Vorübungszeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich sein sollten, das Lebensalter der Bittsteller berücksichtiget werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

§. 66.

Frage.

Wie sind Beschwerden in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen wegen Anmaßungen, Pfuschereien, Eingriffen und dergleichen zu behandeln?

Antwort.

Bei Beschwerden concessionirter Gewerbs-Inhaber über unerlaubte Gewerbsanmaßung und Pfuscherei von Nichtberechtigten, oder über Eingriffe in ihre Befugniß von Genossen eines andern Gewerbes (§. 23.) wenn in letzterem Falle die Vermittlung des Kommissärs (§. 27. Nro. 3.) erfolglos geblieben ist, erhebt die Polizei-Behörde den Thatbestand, und verfügt nach Vernehmung des Belangten alles dasjenige, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des den berechtigten Gewerbs-Inhabern gesetzlich zugesicherten Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne ein förmliches Streit-Verfahren oder Schriftenwechsel zuzulassen. — Auf gleiche Weise sind Beschwerden der Privilegien-Inhaber gegen unberechtigte Nachahmer, oder Verkäufer (§. 53.), den darauf gesetzten besondern Strafen unbeschadet zu behandeln.

§. 67.

Frage.

Ueber was haben die Polizei-Behörden in Bezug auf die Gewerbs-Privilegien zu wachen, wann dürfen sie den Instand der Ausübung eines solchen verfügen, und über dessen Zurücknahme erkennen?

Antwort.

Ueber die äußern Erscheinungen und Wirkungen der Ausübung von Privilegien haben die Polizei-Behörden von Amtswegen zu wachen, und wenn sie wahrnehmen, daß ein ertheiltes Privilegium aus den im §. 55. Nro. 1. angeführten höheren Rücksichten nicht bestehen könne, den Instand der Ausübung unverzüglich zu verfügen, sofort nach gepflogener Untersuchung über die Zurücknahme des Privilegiums zu erkennen.

Frage.

Wonach richtet sich die Entscheidung und Würdigung in Fällen, wo die Giltigkeit eines bestehenden Privilegiums in Widerspruch gezogen wird, und wenn soll der Beschluß auf das Gutachten **unbetheiligter** Sachverständiger gegründet werden?

Antwort.

Wenn Jemand die Giltigkeit eines bestehenden Privilegiums aus einem der §. 55. Nro. 2. angegebenen Gründe in Widerspruch zieht, so richtet sich die Entscheidung:

a) ob das ertheilte Privilegium der schon vorher bestandenen gewerbsfreien Ausübung des privilegirten Gegenstandes wegen Ermanglung der gesetzlichen Voraussetzung der Neuheit weichen müsse, oder

b) ob das Privilegium als eine Verbesserung des schon bekannten oder auch des privilegirten Verfahrens, oder als eine verschiedene Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung mit und neben der gewerbsfreien Ausübung oder dem zweiten Privilegium fortbestehen könne, lediglich nach dem Zustande, in welchem die beanstandete privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der bei dem Ministerium des Innern

niedergelegten und in solchen Fällen daselbst zu erholenden Beschreibung dargestellt ist. — Im Zweifel und in rein technischen Gegenständen soll der Beschluß auf das Gutachten der von den Theilen dazu vorgeschlagenen unbetheiligten Sachverständigen begründet werden.

Frage.

Wodurch wird die Priorität, das heißt, das Vorzugsrecht zwischen mehreren Privilegien über einen gleichen Gegenstand entschieden?

Antwort.

Die Priorität zwischen mehreren Privilegien über einen und denselben Gegenstand wird durch den Tag und die Stunde der Präsentation der Beschreibungen (§. 48. Nro. 2.) entschieden.

Frage.

Wann wird die Erlöschung der Privilegien von Amtswegen ausgesprochen?

Antwort.

Außer den Nro. 1. und 2. erwähnten Fällen wird, sobald sich der Mangel wesentlicher Erfordernisse der Giltigkeit eines Privilegiums ergibt, oder die Nichterfüllung der dem Privilegiums-Inhaber sonst vorgeschriebenen Bedingungen vergewißert oder bestätiget (konstatirt) ist (§. 55. Nro, 4.), die Erlöschung der Privilegien ohne Anrufung eines Gegentheils von Amtswegen ausgesprochen.

§. 68.

Frage.

In welcher Frist ist in jenen Fällen, welche in vorstehenden Paragraphen 66. und 67. bezeichnet wurden, die Berufung zu ergreifen, und wohin?

Antwort.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizei-Behörde (§. 66.) oder durch die Entscheidung derselben (§. 67.) beschwert hält, steht die Berufung binnen 14 Tagen an die nächstvorgesetzte höhere Stelle offen.

Frage.

Wo kann über streitige Punkte in Privilegien-Sachen ein Superarbitrium, das heißt, ein höheres Prüfungs-Gutachten von der höheren Stelle erholt werden?

Antwort.

Wo in Privilegien-Streitigkeiten der Beschluß der Unterbehörde auf das Gutachten von Sachverständigen gegründet wurde, kann die höhere Stelle, auf Verlangen und Kosten der Betheiligten, über die streitigen Punkte ein Superarbitrium anderer Sachverständigen erholen.

Frage.

Welchen Berufungen kommt keine Suspensivwirkung zu, — bei welchen Streitigkeiten wird aber der Belangte bis zur erfolgten Entscheidung der höhern Stelle geschützt?

Antwort.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbsanmassung, Pfuscherei oder des Eingriffes in Gewerbs- oder Privilegien-Befugnisse und den Berufungen gegen die erkannte Zurücknahme eines Privilegiums in den §. 67. in der ersten Antwort erwähnten Fällen, kömmt keine Suspensivwirkung (das heißt kein Aufschub oder Verzögerung des Urtheils) zu; — bei Streitigkeiten über die Giltigkeit eines Privilegiums (§. 67. zweite Antwort) soll aber der Belangte bis

nach erfolgter Entscheidung der höhern Stelle in der Ausübung seines Privilegiums geschützt bleiben.

Frage.

Welche Ansprüche, durch Gewerbs- oder Privilegien-Streitigkeiten veranlaßt, sind an den Civil-Richter zu verweisen?

Antwort.

Die aus Veranlassung der Gewerbs- oder Privilegien-Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Privat-Genugthuung sind an den ordentlichen Civil-Richter zu verweisen.

Frage.

Welche Veränderungen im Gewerbs- und Fabrik-Privilegien-Stande sind zur Bekanntmachung bei Allerhöchster Stelle anzuzeigen? — und wohin sind mitgetheilte Beschreibungen zu senden?

Antwort.

Jede endliche Entscheidung über Wiedereinziehung eines Privilegiums, und jede vor Ablauf der Zeit auf die §. 67. Nro. 3. erwähnte Weise eintretende Erlöschung eines Privilegiums ist dem Ministerium des Innern zur Verfügung der Bekanntmachung anzuzeigen. — Mitgetheilte Beschreibungen sind eben dahin zurückzusenden.

Vierter Titel.

Von der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Gewerbs-Vereine.

§. 69.

Frage.

Unter welcher Aufsicht stehen die Gewerbs-Vereine, und worüber haben die Aufsicht führenden Behörden zu wachen, zu verfügen und zu entscheiden?

Antwort.

Die Gewerbs-Vereine stehen zunächst unter der Aufsicht der unmittelbaren Magistrate, dann der königl. Land- und Herrschaftsgerichte (§. 25. Nro. 1. und 5.), welche zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke dieser Vereine, über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmaßung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. aufgehobenen Befugnisse der bisherigen Zünfte zu wachen, und in allen Angelegenheiten der Vereine ihres Bezirkes zu verfügen und zu entscheiden haben.

Frage.

Welchen Stellen steht die obere Leitung der Gewerbs-Vereine zu? — womit sind selbe zunächst beauftragt, — und welche besondern Zuständigkeiten üben selbe in Bezug auf Anfragen, Irrungen, Streitigkeiten, ehemalige Zunft-Artikel und Zunftbriefe, dann Vorzeichnung neuer Vorschriften?

Antwort.

Die obere Leitung der Gewerbs-Vereine steht den Kreis-Regierungen und standesherrlichen Regierungs-Kanzleien in ihren Verwaltungs-Bezirken zu. — Diese Stellen sind mit dem Vollzuge der neuen Bildung, sobald dieselbe angeordnet sein wird, und mit der innern Einrichtung der Gewerbs-Vereine (§. 45.) beauftragt. Sie ertheilen in den nicht besonders vorgesehenen Fällen auf die Anfrage der untern Behörde die nöthigen Entschließungen und geben über die in Vereins-Sachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer oder polizeilicher Natur die letzte Entscheidung. — Insbesondere haben die besagten Stel-

len alle den Innungen und Zünften in Vorzeit ertheilten nunmehr abgewürdigten Artikel und Briefe einzuziehen, und, wenn sich ein Bedürfniß offenbaren sollte, den neu zu bildenden Vereinen noch besondere mehr zergliederte Vorschriften vorzuzeichnen, auf die Bitte der Gewerbs-Vereine die von diesen einzureichenden Vorschläge zu revidiren, jedoch vor der Ausfertigung an das Ministerium des Innern einzusenden.

Frage.

Wodurch, wo und wann wurde gegenwärtige Instruction erlassen, und öffentlich bekannt gemacht?

Antwort.

Gegenwärtige Instruction wurde durch Ein Allerhöchstes königl. Rescript zu München am 28. Dezember 1825 erlassen, und durch das Regierungsblatt des Königreichs, Jahrgang 1826 Nro. 4. von Seite 81 bis 168 öffentlich bekannt gemacht.

Beilage

zum

XIV. Heft des Gesetz-Katechismus.

(Zur Seite 8.)

Auszug

aus

dem Konscriptions-Gesetz vom 29. März 1812 Regierungs-Blatt Jahrgang 1812 Stück 22. Seite 593 bis 700.

(Seite 636 — 638.)

Siebenter Titel.

Von der Entlassung.

Art. 93.

Kein Bayer darf, so lange er in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht, zur Ansässigmachung, sei es durch Güter oder Gewerbe — zur Verheirathung — überhaupt zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte — oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden, und er kann, wenn er auch schon in der ersten Altersklasse noch nicht aufgerufen worden ist, die Entlassung von der Militärpflichtigkeit in der Regel nicht eher erhalten, als bis von ihm durch eine förmliche Entlassungs-Bescheinung nachgewiesen wird, daß er den Gesetzen der Konscription Genüge geleistet habe.

Art. 94.

Da es indessen Fälle gibt, worin die Nothwendigkeit gebietet, von diesem allgemeinen Grundsatze abzugehen, so darf einem Konscribirten vor Ablauf der bestimmten Militärpfichtigkeits-Jahre die

Entlassung, jedoch nur in den folgenden drei, legal erwiesenen Fällen, ertheilt werden; nämlich:

1) Wenn beide Aeltern gestorben sind, und der in dem Militärpflichtigkeits-Alter stehende Sohn das älterliche Gut oder Gewerbe selbst übernehmen muß.

Zu diesem Fall wird auch gerechnet,

a) wenn nach den bereits früher verstorbenen Aeltern das Gut oder Gewerb erst durch den Tod der Großältern von diesen an den militärpflichtigen Enkel übergeht;

b) wenn Verwandte kinderlos sterben, und ein noch militärpflichtiger Anverwandter deren Anwesen oder Gewerbe übernehmen muß.

2) Wenn der Vater (oder verwittwete Mutter) sechszig Jahre alt, und dabei so gebrechlich ist, daß er dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorstehen, sich nicht mehr ernähren kann, und deswegen die Uebergabe an den militäpflichtigen Sohn nothwendig wird, vorausgesetzt, daß keine andern Kinder vorhanden; oder diese gänzlich außer Stande sind, ihre Aeltern zu unterstützen und das Hauswesen einsweilen zu besorgen.

Hätten

a) die Aeltern das sechzigste Jahr zwar noch nicht ganz erreicht, es wäre aber vollkommen und legal hergestellt, daß die Uebergabe aus gänzlicher Unvermögenheit dem Gut oder Gewerbe vorzustehen, wegen ihrer bleibenden Gebrechen, und aus Mangel irgend einer andern Unterstützung dennoch unumgänglich nothwendig sei, oder

b) findet sich eine noch nicht ganz sechszig Jahr alte Wittwe in der nämlichen Lage, besonders wenn das Gut oder Gewerbe von einem bedeutenden Umfange ist;

c) wird die Uebergabe von einem kinderlosen Anverwandten an seinen in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehenden nächsten Verwandten bei den nämlichen eben bemerkten und vollständig ausgewiesenen Verhältnissen durchaus nothwendig;

so werden diese einzelnen Fälle den unter Ziffer 2 angegebenen gleich geachtet.

3) Wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Guts einen Militärpflichtigen ehelichen will. — Unter dem Ausdrucke: einzige Erbin, wird nicht allein eine einzige Tochter, sondern auch

a) eine Wittwe, welche zur Besorgung ihres Gutes oder Gewerbes einer männlichen Unterstützung bedarf, und daher sich wieder zu verehelichen genöthiget ist, jedoch aber keine solche, welche mit erwachsenen, zu ihrer Aushülfe fähigen Kinder versehen ist; ferner

b) eine solche Tochter verstanden, welche zwar Brüder und Schwestern hat, die aber entweder noch so jung, oder gebrechlich, oder sonst zur Uebernahme des Gutes nach dem Tode der Aeltern unfähig sind, so daß die erste solches nothwendig übernehmen, mithin bei solchen besondern Umständen als die einzige Tochter angesehen werden muß.

Register.

Ablehnung der Wahl zum Gewerbsvorsteher. S. 43.
Ablösung der Wanderschafts-Jahre in Geld findet nicht statt. S. 8.
Absatz, freier, der Gewerbs-Erzeugnisse. S. 16. 23. 25. 26. 27. 32. 61. 66.
Abstellung unbefugter Gewerbs-Ausübung. S. 37.
Abtretung von Gewerben. S. 22.
Abwesenheit bei Gewerbvereins-Versammlungen. S. 48.
Anfang der Privilegien. S. 68.
Anmaßungen der Gewerbsleute. S. 35. 87.
Ansässigmachung auf ein Handwerk. S. 10. 17. — Vernehmung der Gemeinde. S. 83.
Anträge in den Gewerbsvereinen. S. 40.
Anwesenheitspflicht bei Gewerbvereins-Versammlungen S. 48.
Apotheker. S. 14. 28. 31. 32. 82.
Apparate zu einem Gewerb. S. 21.
Arbeits-Befugniß, unverwehrtes. S. 60.
Arbeits-Bestellungen. S. 25. 26.
Aufsicht üb r Gesellen. S. 9. 44 — über Gewerbe-Privilegien. S. 35. 36. 39. 40. 48. 50. 51. 87 — 91. — die Geschäfte derselben geschehen unentgeldlich. S. 41 — 42.
Ausbildung, stufenweise, in einem Gewerb. S. 4. 59.
Ausdehnungs-Freiheit der Gewerbe. S. 22.
Ausgaben aus der Gewerbvereins-Casse. S. 52. 53. 54.
Ausland, Bewilligung in selbem ein Gewerb zu erlernen. S. 6. — Verkehr mit selbem. S. 34.
Ausländer, ihre Zulassung zur Gewerbsprüfung. S. 74. 75.
Ausnahms-Gesetze von Gewerbs-Betreibungen. S. 20.
Austritt der Gesellen. S. 8. — der Gewerbsvorsteher. S. 42. 43.
Ausübung radizirter Gewerbe. S. 19. 20. 76. 79.
Bader. S. 14. 28. 31. 32.
Bauhandwerker, deren Prüfung. S. 73.
Befähigung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbs. S. 3. 20. 79.
Beförderung gegenseitiger Gewerbsbildung. S. 38.
Befreiung von der Handels-Gewerbsprüfung. S. 13.
Befugnisse durch einen Concessionsbesitz. S. 22. 23. 24. 25. 36. — Privilegium. S. 65 — 67.
Beiträge zur Gewerbvereins-Casse. S. 42. 45. 50. 53. 54. 55. 56.
Bekanntmachung der Privilegien. S. 71. — ihrer Einziehung. S. 91.
Benennung eines Gewerbes zeigt der Umfang des Bearbeitungsrechtes an. S. 24.
Berufnng in Prüfungssachen. S. 79 — bei Concessionsgesuchen. S. 82. 84. — Privilegien. S. 89.
Beschlüsse der Gewerbsversammlungen. S. 48. 50. 51.
Beschränkungen eines Concessionisten. S. 23. 24. 27. 28. 29. 30. 32. 33. 36 — eines Privilegiums. S. 66—87. 88.
Beschreibungen von Erfindungen oder Verbesserungen. S. 62. 63. 64. 65. 69. 72.

Beschwerden zwischen Meister und Gesellen. S. 9. 50. — in Gewerbs= und Privilegien=Sachen. S. 87.
Besitzthum angemessener zur Sicherheit der Betheiligten durch Gewerbs=Ausübung. S. 18.
Beurkundung der Realität eines Gewerbes. S. 19.
Beurtheilung der Gewerbe. S. 19.
Bezirke für Gewerbe. S. 35. 37. 38.
Bierbräuereien, deren Behandlung. S. 28. 33. 82.
Bierhandel. S. 27. 33.
Bitten um Concessionen. wie und wo selbe zu stellen. S. 81. 82. 83 — zu erneuern. S. 86.
Blauer=Montag, dessen Feier ist verboten. S. 9. 44.
Bothen. S. 18. 28. 35. 36.
Branntwein=Verschleiß. S. 33. 34.
Briefschaften des Gewerbvereins. S. 44.
Brodhandel. S. 27.
Bücher, nützliche, deren Beischaffung aus der Gewerbvereins=Cassa. S. 53. 54.
Buchführung, kaufmännische. S. 12.
Charakter (sittliche Beschaffenheit des Menschen), dessen rechtlicher Besitz ist zu beurkunden. S. 14.
Chyrurgen. S. 14. 28. 31. 32.
Civil=Gerichte. Verweisung an selbe. S. 90. 91.
Concession, Befugnisse durch selbe. S. 19. 22. 23. 24. 25. 61. — Verleihung. 81.
Concessions=Urkunde. S. 85. 86.
Dauer der Concessionen, S. 19 — der Privilegien, S. 63. 68. 69 — der Lehrzeit, S. 5.
Detail=Handlung. S. 12. 32.
Dienstverhältniß zwischen Meister und Gesellen. S. 8.
Districte für Gewerbe. S. 35.
Ehefrauen, böslich verlassene, von Concessions=Besitzern. S. 22.
Eigenschaften der Gewerbe. S. 19.
Eindringen, eigenmächtiges, in Werkstätten ist verboten. S. 37.
Eingriffe in Privilegien, Gewerbe. S. 66. 87 — 91.
Einladung zu Gewerbvereins=Versammlungen. S. 48.
Einnahmen der Gewerbs=Vereine. S. 54.
Einrichtung radizirter Gewerbe. S. 20.
Einrichtungen, kostbare, zu einem Gewerb. S. 21.
Eintritt der Gesellen bei Meistern. S. 8 — im Gewerbs=Verein. S. 55.
Entdeckungen, neue, im In= oder Ausland, deren Schutz. S. 62. 63. 67. 68. 88.
Entlassungs=Schein von der Conscriptions=Pflicht. Sieh Beilage.
Erfindungen, neue. S. 64. 67. 68. 88.
Erfordernisse zur Erlangung eines Privilegiums. S. 62. 63.
Ergänzung des Nahrungsstandes durch Gewerbs=Verleihungen. S. 17.
Erlassung (Dispensation) der Wanderschaft eines Gesellen. S. 8. — der Lehrjahre. S. 10 — der Fähigkeitsprobe. S. 10.
Erlernung eines Handwerks. S. 4. 12. 13. 14.
Erlöschen der Privilegien. S. 63. 66. 68. 69. 70. 88. 89.
Erneuerung der Gesellen=

Prüfung. S. 79 — der Concessions-Gesuche. S. 86.
Erwerbung radizirter Gewerbe. S. 19. 20.
Erwerbsarten, freie. S. 59.
Essighandel. S. 27.
Fabriks-Concessionen. S. 23 — an Landes-Gränzen. S. 31.
Fabrikant, dessen Pflichten gegen Gesellen. S. 8. 9. 10. — Lehrlinge. S. 5. 6. — wegen ausländischen Erzeugnisse. S. 32. 34.
Fabrikarbeiter, deren Fähigkeitsprobe. S. 11.
Fabrikate, ausländische, Verbot mit selben zu handeln. S. 32 — inländische, Handel mit selben. S. 33.
Fabrikationen, neue, in Bayern. S. 63.
Fähigkeit, Grundbedingung zur Gewerbsausübung. S. 3. 20.
Fähigkeitsprobe. S. 4 — Giltigkeit ihrer Ablegung. 10. 73 — 81 — bei verwandten oder lebensgefährlichen Gewerben. 11 — in Handelsgewerben. 12 — medizinischen. 13. 14. — bei radizirten. 20.
Fechten der Handwerksgesellen. S. 10. 53.
Feiertage, abgewürdigte, an selben haben die Gesellen zu arbeiten. S. 9.
Feiertags-Schule. Pflicht selbe zu besuchen. S. 6. 9.
Fertigkeits-Beweis zu einem Handwerk. S. 3. 4.
Flechtarbeiten. S. 60.
Fleischhandel. S. 27. 33. 35. 36.
Frauenkleidermachen. S. 59.
Freigewerbe. S. 59. 60. 61.
Freisagung der Lehrjungen. S. 6.
Fuhrleute, deren Sicherheitsleistung für das Publikum. S. 18. 28. 35.
Gastwirthe, deren Sicherheitsleistung für das Publicum. S. 18 — 25. 33. 35. 36.
Gebäude, wie selbe in Bezug auf ein Gewerb anzusehen. S. 21.
Geburt schließt von Erlernung eines Gewerbs nicht aus. S. 4.
Geburtszeugniß der Handwerkslehrlinge. S. 5.
Gefährden des Publikums durch Gewerbe. S. 35.
Genossen eines Gewerbvereins, deren Pflichten. S. 45. 48.
Gerichtsbezirke, mehrere kleinere, können zur Bildung eines Gewerbvereinbezirkes zusammengezogen werden. S. 38.
Gesch[illegible]ke für Gewerbsvereine. S. 55.
Geschicklichkeits-Beweis zu einem Gewerb. S. 4.
Gesellen, deren Verhältnisse. S. 4. 44. 53. 55. 76 — Pflichten. 8. 9. 10. 57 — fremde vom Ausland. 10 — können sich prüfen lassen, bei welcher Commission sie wollen. S. 74. 75.
Gesellen-Arbeit der Lehrlinge. S. 6.
Gesellen-Beweis. S. 4. 76.
Getränke, freier Handel mit selben. S. 27. 33.
Gewerbe, persönliche, reale und radizirte. S. 19 — lärmende, unreine, luftverderbende, feuergefährliche. S. 30 — ganz freie. S. 59. 60.
Gewerbe ohne eigene Production. S. 25.
Gewerbfleiß, dessen Beförderung. S. 44.
Gewerbsdienste. S. 25. 35.
Gewerbsgränzen, Verfahren bei deren Bestimmung. S. 24. 25.

Gewerbsleute, herumziehende. S. 29.
Gewerbsschulen haben Gesellen zu besuchen. S. 9.
Gewerbsstreitigkeiten, deren Vermittlung. S. 42. 87.
Gewerbsthätigkeit, freie. S. 22. 23. 24. 35. 36.
Gewerbs-Vereine. S. 4. — deren Bildung. 37 — Verfassung. 41 — Zuständigkeit. 91. 92.
Giftkunde. S. 13. 15.
Giltigkeit eines Privilegiums. S. 88.
Glasmalerei. S. 59.
Glasschleiferkunst. S. 59.
Gottesdienst, Pflicht selben zu besuchen. S. 6. 9. 54.
Gränzen des Reichs, Verkehr an selben. S. [illegible].
Grundbestimmungen der Gewerbsvereine. S. 37.
Grundstücke, wie selbe in Bezug auf ein Gewerb anzusehen. S. 21.
Häuser, wie selbe in Bezug auf ein Gewerb anzusehen. S. 21.
Handel, freier, für Fabrikanten und Gewerbsmeister. S. 26. 27. 32.
Handels-Concessionen. S. 12. 13. 32.
Handels-Gewerbe, deren Fähigkeits-Beweise. S. 12. 76. 81.
Handels-Vorweise. S. 29.
Handgelübde-Abnahm der Gewerbvereins-Vorsteher. S. 45.
Handlungen an den Gränzen des Reiches. S. 31.
Handwerke, verwandte, sollen möglichst vereinigt werden. S. 39.
Handwerker, deren Fähigkeits-Beweise. S. 3.
Handwerksbeschwerden. S. 9.
Handwerkszeuge, hölzerne. S. 60.
Hauptgewerb, inwiefern die Arbeiten eines solchen auch beschränktere Gewerbs-Inhaber verfertigen dürfen. S. 25.
Hausbedürfnisse, Freigebung deren Verkauf. S. 17.
Hausierhandel ist verboten. S. 34.
Herrschaftsgericht, dessen Umfang bildet einen Gewerb-Vereins-Bezirk. S. 38. 39. 82. 83. 91.
Huf-Schmide. S. 14. 28.
Hülfsmittel zur Begründung eines Gewerbs. S. 16. 18. 61.
Hüttenwerke, deren Errichtung. S. 30.
Hydraulik. S. 59.
Jahresversammlung der Gewerbsvereine. S. 47.
Jahrmärkte, siehe Märkte.
Impfzeugniß für Lehrlinge. S. 5.
Industrie, deren Belebung. S. 72.
Innnngen, deren Auflösung. S. 40. 41. 58. 59.
Instrumentenmacher. S. 59.
Inventar des Gewerbvereins. S. 44. 47.
Kaminkehrer. S. 28. 35.
Kandidat (Bewerber). S. 76.
Kanzleien, standesherrliche. S. 55. 65. 82.
Kapitalsanlage der Geldvorräthe der Vereinskassen. S. 57.
Kassa des Gewerbsvereins. S. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 52. bis 58.
Kaufmann, immatrikulirter (in der Namensrolle eingetragener). S. 13.
Kinderspielwaaren. S. 60.
Kommissäre, obrigkeitliche, deren Geschäftskreis beim Gewerbsverein. S. 41. 42. 48. 50. 52. 57. — ihre

Verrichtungen geschehen unentgeldlich. 41. 45.
Korrespondenzen der Gewerbsvereine. S. 52.
Kost der Gesellen. S. 8.
Krankenbeiträge für Gesellen. S. 53.
Kunstarbeiten, freie. S. 59.
Kunstfertigkeiten eines Gewerbs sind den Lehrjungen beizubringen. S. 6.
Laden, ehemalige und deren Verhältnisse. S. 39. 40.
Landärzte, siehe Chyrurgen.
Landgericht, dessen Umfang bildet einen Gewerbsvereins-Sprengel. S. 38. 39. 82. 83. 91.
Landkramhändler. S. 29.
Lebensalter, höheres, Vorzug. S. 86.
Lebensmittel-Verkauf ist möglichst zu erleichtern. S. 17. 25. 27. 31. 32. 33.
Lehrbeweis eines Handwerks. S. 4.
Lehrgeld für Lehrjungen wird durch Uebereinkunft bestimmt. S. 5.
Lehrjahre, S. 5. 6. — deren Erlassnng. 10. 11.
Lehrlinge eines Gewerbes, S. 4. 44. 53. — deren Pflichten. 6. 13.
Lehrvertrag. S. 5.
Lehrzeit, deren Dauer. S. 4. 5.
Leitung der Gewerbvereins-Versammlungen. S. 50. 91. 92.
Leumuth, guter. S. 15. 21. 44. Nro. 4.
Licenzscheine zu Freigewerben. S. 61.
Lohn der Gesellen. S. 8.
Lohnrößler. S. 28.
Lossprechung von der Verwaltungshaftung. S. 57.
Luxusarbeiten. S. 60.
Magistrate, verleihen Concessionen S. 82. — und zwar ohne Vernehmung der Gewerbsvereine, 83. — ihre Aufsicht. 91. 92.
Markt, freier, für Gewerbe. S. 16. 23. 25. 26. 27. 32. 61. — des Auslandes. 35.
Märzenbier, dessen Ausschenken. S. 33.
Maschinen zu einem Gewerb. S. 21. 54. 59.
Materialien aus rohen Stoffen. S. 24. 59.
Materialhändler, deren Prüfung. S. 12. 13.
Mathematik. S. 59.
Maurermeister. S. 74. 80. 81.
Mechanik. S. 59. 63.
Medicinische Gewerbe, Fähigkeitsbeweise. S. 13.
Mehlhandel. S. 27.
Meister in Gewerben, deren Verhältnisse. S. 4. 5. — Pflichten in Bezug auf Lehrlinge. 5. 6. 44. — Gesellen, 8. 9. 10. 44. — auf Handel mit ausländischen Erzeugnissen, 32. 34. — müssen dem Gewerbsvereine beitreten, 38. — Verpflichtung dabei. 45. 48.
Meisterrecht, Probe dazu. S. 76.
Meisterstück, siehe Fähigkeitsprobe.
Militär-Pflichtigkeit. S. 5. 7. 8. 93. 94. — Dienste. 86.
Ministerial-Bau-Sektion. S. 74. 80.
Ministerium des Innern ertheilt Privilegien. S. 62. 64. 65. 70. 72. 74. 80. 82. 91.
Mißbräuche der Gesellen, S. 10. 44. — der Gewerbe. 14. 15. 55.
Mitglieder der Gewerbsvereine, siehe Genossen.
Modearbeiten. S. 60.
Modelle von Maschinen. S. 54. 63.

Moralität bei Gewerben. S. 14.
Mühlen, deren Erbauung, oder Erweiterung. S. 30. 31.
Nachbarstaaten, Verkehr mit selben. S. 35.
Nachweisung des Nahrungsstandes, inwiefern selbe erforderlich, S. 16. — vorgestandener Handlung, 13. — der Lehrlinge, 5. — bei Concessionsbitten. 83.
Näherinnen. S. 59. 60.
Nahrungsstand, Rücksichten auf selben bei Concessions-Verleihungen. S. 16.
Nebengewerb von einzelnen Verrichtungen, siehe Hauptgewerb.
Niederlags-Recht von Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnissen. S. 26. 27. 66.
Optik. S. 59.
Ordnung in den Gewerbsvereinen. S. 41. 49.
Pächter von veräußerlichen Gewerben, S. 21. 22. — deren Fähigkeitsbeweis. 15. 16.
Pfuschereien, Einschreiten dagegen. S. 36. 87.
Platz zur Gewerbs-Ausübung ist der freien Wahl überlassen. S. 29. 33.
Physik. S. 59.
Polizei-Aufsicht. S. 10. 35. 36.
Polizei-Behörden verleihen Concessionen, S. 82. — ohne Vernehmung der Gewerbs-Vereine. 83.
Polizei-Beschau der Lebensmittel. S. 27.
Präjudiz (vorgefaßte Meinung, die Jemand nachtheilige Folgen bringen kann,) über Gewerbsbefugnisse. S. 36.
Privilegien. S. 61. 62. — 73. 87. — 91.
Privilegien-Besitzer, ältere, deren Schutz. S. 72.
Probezeit eines Lehrlings. S. 5.
Prozeßkosten der Gewerbs-Vereine. S. 54. 87.
Prüfung der Gesellen als Concessionsbewerber, S. 10. 73. bis 81. — für Handels-Gewerbe. 12. 13.
Prüfungs-Kommission. S. 73. 79.
Publikum, dessen Bedarf an Gewerben. S. 17.
Putzarbeiten, weibliche S. 59. 60.
Realität eines Gewerbes. S. 19.
Rechenkunst, kaufmännische. S. 12.
Rechnung des Gewerbvereins. S. 44. 46. 47. 52. bis 58.
Rechnungsführer des Gewerbvereins. S. 44. 46. 52. bis 58.
Regel, wonach die Art der Gewerbe zu beurtheilen. S. 19.
Regierungen. S. 55. 65. 70. 74. 81. 82. 83.
Register über Privilegien, S. 71. — Gewerbe. 85.
Regulativ für die Beiträge zu den Gewerbs-Vereinen. S. 55.
Religion schließt von Erlernung eines Gewerbs nicht aus. S. 4.
Religionslehre, zu selber sind Lehrjunge anzuhalten. S. 6.
Rentamt, wird von jeder Concessions-Verleihung Nachricht gegeben. S. 85.
Resultat (Erfolg, Entschluß) der Gesellen-Prüfung. S. 78. 79.
Revision der Gewerbvereins-Rechnungen, S. 58. — der Vorschläge. S. 92.
Schadloshaltung der Vereinsvorsteher. S. 45. 55.
Scheerenschleifer. S. 29.
Schiffer, deren Sicherheitsleistung für das Publikum. S. 18. 28.

Schulden der Gewerbs-Vereine. S. 40. 53. 55. 56.
Schulen, politechnische, Fähigkeitsprobe deren Zöglinge. S. 11.
Schul-Entlaß-Scheine für Lehrlinge. S. 5.
Schutz, obrigkeitlicher, S. 23. 35. 36. 87. — Gewerbvorsteher. 45.
Sicherheit, deren Gefährdung durch Gewerbe. S. 14. 18.
Sittlichkeit, gute, Aufsicht darüber. S. 9. 44.
Sitz der Gewerbsvereine. S. 39. 42 — der Gewerbsausbung. S. 29. 33.
Sonntage, an selben sind die Verwaltungs-Zusammenkünfte zu halten. S. 46.
Sperre, doppelte, der Vereins-Cassa. S. 44.
Spinnerei. S. 59.
Spitz-Klöppeln und Nähen. S. 60.
Sprengel; siehe Bezirk.
Städte mit unmittelbar den Kreisstellen untergeordneten Magistraten bilden eigene Gewerbsvereins-Sprengel. S. 38. 39.
Stand, keiner ist von Erlernung eines Gewerbs ausgeschlossen. S. 4.
Steinschneidekunst. S. 59.
Stellvertretung bei Gewerben, Fähigkeit dazu. S. 15.
Stimmenmehrheit gibt die Entscheidung. S. 43. 49. 79.
Strafen in Gewerbssachen. S. 36. 45. 48. 50.
Streitigkeiten in Gewerbs- und Privilegien-Sachen. S. 42. 87 bis 92.
Superarbitrium, wann selbes statt finde. S. 90.
Suspensivwirkung bei Berufungen. S. 90.
Tändler. S. 28.
Taxen. S. 69. 70.
Termin zu Berufungen. S. 84. 85. 89.
Thätigkeitsliebe, Rücksicht auf selbe bei Concessions-Verleihungen. S. 16.
Theorie der Gewerbskunde. S. 78.
Uebereinkunft zwischen Meister und Gesellen. S. 8.
Uebergang von einem Vereinsbezirk in einen andern. S. 40. 83.
Uebertritt ansässiger Gewerbsleute zu einem andern Gewerb. S. 11. 13.
Ueberschreiten der Gewerbsbefugnisse. S. 36.
Uebungszeit, längere, Vorzug. S. 86.
Unfähigkeit, körperliche, zur Wanderschaft. S. 8.
Unterstützungen. S. 53.
Untersuchung der Privilegien-Gesuche. S. 64. 88.
Veränderungen in der Person der Privilegien-Inhaber S. 65. 69. 91.
Veräußerlichkeit eines Gewerbes. S. 19.
Verbesserungen bewirken die Erlangung von Privilegien. S. 62. 64. 67. 68. 88.
Verbreitung der Gewerbs-Kenntnisse. S. 44.
Verdingung der Gesellen. S. 8.
Vereinigung mehrerer Handlungszweige. S. 13.
Vereinigungsplan der Gewerbe. S. 40.
Verfahren in Gewerbs- und Privilegien-Sachen. S. 73.
Vergleiche in Gewerbssachen. S. 51. 52.
Verhandlungen in den Gewerbsvereinen. S. 49. 50 — bei Prüfungen. 79. 80 — bei Concessionsgesuchen. 73. 82. 83. 84. 85. 86.

Verhinderungsursache wegen nicht Erscheinen in den Gewerbvereins-Versammlungen ist dem Vereinsvorsteher anzuzeigen. S. 48.
Verkehr (Verkauf) mit Gewerbs-Erzeugnissen. S. 23. 60.
Verlegung von Gewerben. S. 30. 31.
Verlesung der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen. S. 47.
Vermächtnisse für Gewerbsvereine. S. 55.
Vermögen der Gewerbsvereine, Bestimmungen hierüber. S. 40. 42. 43. 44. 46. 52. 53. 58.
Vernehmung der Gewerbs-Vereine bei Concessions-Gesuchen findet nicht statt, S. 83. — wohl aber der Gemeinde wegen der Ansässigmachung. 83.
Verpachtung, siehe Pächter.
Versammlungen der Gewerbsvereine. S. 42. 46. 47. 48.
Versammlungen, außerordentliche, der Gewerbsvereine, Bestimmungen deren Mitglieder. S. 48. 49.
Verschulden der Gesellen. S. 10.
Verwaltung der Gewerbsvereine. S. 41. 42. 43. 44. 46. 52. 53. 58.
Verwesung eines Gewerbs. S. 76.
Veterinärschule in München. S. 14.
Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession. S. 3.
Vorrichtungen zu Gewerben, kostbare. S. 21.
Vorsteher der Gewerbsvereine, deren Wahl, Verpflichtung, Obliegenheiten. S. 42. 43. 44. 46. 49. 51. 52. 55. 58.
Vortheile durch Privilegien, S. 65.
Vorzugsrecht für Privilegien, S. 64. 89. — Concessionsbewerber. 86.
Waaren-Käufe. S. 26. 27.
Waaren-Kenntniß. S. 13.
Waarenlager, wie selbe zu betrachten. S. 21.
Wahl d. Gewerbs-Vorsteher. S. 42. 43.
Wanderbuch für Gesellen. S. 6. 7. 8.
Wandergesellen fremde vom Ausland. S. 10.
Wanderschaft der Gesellen, S. 6. 7. 53. — ins Ausland, 7. — Beschränkung, 7. — Dispensation (Erlassung) von selber. 8.
Wanderzeit, deren Dauer. S. 7.
Waasenmeister. S. 28.
Wasser, Errichtung oder Erweiterung von Gewerbs- oder Fabrikwerken an selbem. S. 31.
Wechselhandlung. S. 12.
Werkführer, deren Fähigkeitsbeweis. S. 15. 20. — 76.
Widerspruchs-Recht der Gewerbsgenossen, wo selbes ausgeschlossen erscheint. S. 19.
Wirthschaftsgewerbe. S. 17. 25. 33.
Wissenschaft, freie Erwerbsart. S. 59.
Wittwen, der Concessions-Inhaber. S. 22. 53.
Wochenmärkte, freier Handel auf selben. S. 27. 35.
Wohnort. an die Gewerbsleute desselben ist kein Meister gebunden. S. 24.
Zahl, bestimmte, der Mitglieder zu einem Gewerbsverein. S. 38.
Zahlungen, siehe Ausgaben.
Zeitbestimmung zu Errichtung der Gewerbsvereine. S. 39.
Zeitschriften für Gewerbe. S. 53.
Zeugniß über die Fähigkeitsprobe, S. 74. 77. 76. — dessen Wichtigkeit, 10. — für Beschlagschmide. 14.
Zimmermeister. S. 73. 74. 81.
Zollbehörden, Benehmen mit selben. S. 31.
Zünfte, für selbe gelten alle Vorschriften für Gewerbsvereine. S. 58. 59. 91. 92. Siehe Innungen.
Zusammenkünfte der Gewerbsvereins-Mitglieder. S. 51.
Zweck der Gewerbsvereine. S. 37. 39. 49. Siehe Heft VII. Art. 7. S. 25.
Zunftartikeln, alten, ist keine Folge zu geben, S. 36. — sind einzuziehen. 91. 92.

Druckfehler.

Seite 8.	Zeile	13. v. o.	statt:	Regulirung	lies:	Reluirung
„ 38.	„	13. v. u.	„	über	„	aber
„ 65.	„	2. v. u.	„	VI.	„	VII.
„ 82.	„	8. v. o.	„	besonbee	„	besondere
„ 85.	„	4. v. o.	„	Nachtheile	„	Als Nachtheile
„ 85.	„	5. v. o.	„	der	„	ist die
„ 86.	„	1. v. o.	„	Vergleichungs	„	Verleihungs

Verhinderungsursache wegen nicht Erscheinen in den Gewerbvereins-Versammlungen ist dem Vereinsvorsteher anzuzeigen. S. 48.
Verkehr (Verkauf) mit Gewerbs-Erzeugnissen. S. 23. 60.
Verlegung von Gewerben. S. 30. 31.
Verlesung der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen. S. 47.
Vermächtnisse für Gewerbsvereine. S. 55.
Vermögen der Gewerbsvereine, Bestimmungen hierüber. S. 40. 42. 43. 44. 46. 52. 53. 58.
Vernehmung der Gewerbs-Vereine bei Concessions-Gesuchen findet nicht statt, S. 83. — wohl aber der Gemeinde wegen der Ansässigmachung. 83.
Verpachtung, siehe Pächter.
Versammlungen der Gewerbsvereine. S. 42. 46. 47. 48.
Versammlungen, außerordentliche, der Gewerbsvereine, Bestimmungen deren Mitglieder. S. 48. 49.
Verschulden der Gesellen. S. 10.
Verwaltung der Gewerbsvereine. S. 41. 42. 43. 44. 46. 52. 53. 58.
Verwesung eines Gewerbs. S. 76
Veterinärschule in München. S. 14.
Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession. S. 3.
Vorrichtungen zu Gewerben, kostbare. S. 21.
Vorsteher der Gewerbsvereine, deren Wahl, Verpflichtung, Obliegenheiten. S. 42. 43. 44. 46. 49. 51. 52. 55. 58.
Vortheile durch Privilegien, S. 65.
Vorzugsrecht für Privilegien, S. 64. 89. — Concessionsbewerber. 86.
Waaren-Käufe. S. 26. 27.
Waaren-Kenntniß. S. 13.
Waarenlager, wie selbe zu betrachten. S. 21.
Wahl d. Gewerbs-Vorsteher. S. 42. 43.
Wanderbuch für Gesellen. S. 6. 7. 8.
Wandergesellen fremde vom Ausland. S. 10.
Wanderschaft der Gesellen, S. 6. 7. 53. — ins Ausland, 7. — Beschränkung, 7. — Dispensation (Erlassung) von selber. 8.
Wanderzeit, deren Dauer. S. 7.
Waasenmeister. S. 28.
Wasser, Errichtung oder Erweiterung von Gewerbs- oder Fabrikwerken an selbem. S. 31.
Wechselhandlung. S. 12.
Werkführer, deren Fähigkeitsbeweis. S. 15. 20. — 76.
Widerspruchs-Recht der Gewerbsgenossen, wo selbes ausgeschlossen erscheint. S. 19.
Wirthschaftsgewerbe. S. 17. 25. 33.
Wissenschaft, freie Erwerbsart. S. 59.
Wittwen, der Concessions-Inhaber. S. 22. 53.
Wochenmärkte, freier Handel auf selben. S. 27. 35.
Wohnort. an die Gewerbsleute desselben ist kein Meister gebunden. S. 24.
Zahl, bestimmte, der Mitglieder zu einem Gewerbsverein. S. 38.
Zahlungen, siehe Ausgaben.
Zeitbestimmung zu Errichtung der Gewerbsvereine. S. 39.
Zeitschriften für Gewerbe. S. 53.
Zeugniß über die Fähigkeitsprobe, S. 74. 77. 76. — dessen Wichtigkeit, 10. — für Beschlagschmide. 14.
Zimmermeister. S. 73. 74. 81.
Zollbehörden, Benehmen mit selben. S. 31.
Zünfte, für selbe gelten alle Vorschriften für Gewerbsvereine. S. 58. 59. 91. 92. Siehe Innungen.
Zusammenkünfte der Gewerbvereins-Mitglieder. S. 51.
Zweck der Gewerbsvereine. S. 37. 39. 49. Siehe Heft VII. Art. 7. S. 25.
Zunftartikeln, alten, ist keine Folge zu geben, S. 36. — sind einzuziehen. 91. 92.

Druckfehler.

Seite	8.	Zeile	13. v. o.	statt:	Regulirung	lies:	Reluirung
„	38.	„	13. v. u.	„	über	„	aber
„	65.	„	2. v. u.	„	VI.	„	VII.
„	82.	„	8. v. o.	„	besondee	„	besondere
„	85.	„	4. v. o.	„	Nachtheile	„	Als Nachtheile
„	85.	„	5. v. o.	„	der	„	ist die
„	86.	„	1. v. o.	„	Vergleichungs	„	Verleihungs

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katechismus der königlich baierischen Geseze und Verordnungen zum nothwendigen Gebrauch für Zivil- und Militär-Beamte, Geistliche, Magistrats-Personen, ... so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze baierische Volk
Bd.: [9]

Kempten 1826

Bavar. 1408 q-6/9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375435-6